

Bundesgesetzblatt ¹²⁰¹

Teil II

G 1998

2004

Ausgegeben zu Bonn am 1. September 2004

Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
25. 8. 2004	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 14. Oktober 2003 über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum GESTA: XD008	1202
16. 8. 2004	Vierte Verordnung zur Änderung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung FNA: 9502-16-3	1240
21. 7. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Washingtoner Artenschutzübereinkommens	1256
21. 7. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	1257
21. 7. 2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits	1258
21. 7. 2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-thailändischen Abkommens über den Seeverkehr	1259
23. 7. 2004	Bekanntmachung des deutsch-aserbaidzhanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1259
23. 7. 2004	Bekanntmachung des deutsch-kirgisischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1261
23. 7. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen	1263
23. 7. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	1264
26. 7. 2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-französischen Vertrags über die Festlegung der Grenze auf den ausgebauten Strecken des Rheins	1264
26. 7. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	1265
27. 7. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	1266
27. 7. 2004	Bekanntmachung des deutsch-kirgisischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1267
6. 8. 2004	Bekanntmachung von Fehlverzeichnissen zur 11. RID-Änderungsverordnung	1269

Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 14. Oktober 2003
über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland,
der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen,
der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen,
der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik
am Europäischen Wirtschaftsraum

Vom 25. August 2004

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Luxemburg am 14. Oktober 2003 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum wird zugestimmt. Das Übereinkommen mit den Anhängen A und B einschließlich der in der Schlussakte vom selben Tag beigefügten Gemeinsamen Erklärungen der Vertragsparteien, Erklärungen von Vertragsstaaten und Nebenabkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 6 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 25. August 2004

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum

Die Europäische Gemeinschaft,
das Königreich Belgien,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Hellenische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
Irland,
die Italienische Republik,
das Großherzogtum Luxemburg,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Portugiesische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland
(im Folgenden „EG-Mitgliedstaaten“ genannt),
die Republik Island,
das Fürstentum Liechtenstein,
das Königreich Norwegen,
(im Folgenden „EFTA-Staaten“ genannt),
(zusammen im Folgenden „derzeitige Vertragsparteien“ genannt)

und

die Tschechische Republik,
die Republik Estland,
die Republik Zypern,
die Republik Lettland,
die Republik Litauen,
die Republik Ungarn,
die Republik Malta,
die Republik Polen,
die Republik Slowenien,
die Slowakische Republik,

in der Erwägung, dass der Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (im Folgenden „Beitrittsvertrag“ genannt) am 16. April 2003 in Athen unterzeichnet worden ist,

in der Erwägung, dass nach Artikel 128 des am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum jeder europäische Staat, der Mitglied der Gemeinschaft wird, beantragt, Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“ genannt) zu werden,

in der Erwägung, dass die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn, die Republik Malta, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik beantragt haben, Vertragsparteien des EWR-Abkommens zu werden,

in der Erwägung, dass die Bedingungen für eine solche Beteiligung durch ein Übereinkommen zwischen den derzeitigen Vertragsparteien und den antragstellenden Staaten zu regeln sind –

haben beschlossen, folgendes Übereinkommen zu schließen:

Artikel 1

(1) Die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn, die Republik Malta, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik werden Vertragsparteien des EWR-Abkommens und werden im Folgenden „neue Vertragsparteien“ genannt.

(2) Ab Inkrafttreten des vorliegenden Übereinkommens sind die Bestimmungen des EWR-Abkommens in der Fassung, die sie durch die vor dem 1. November 2002 angenommenen Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses erhalten haben, für die neuen Vertragsparteien unter den gleichen Bedingungen wie für die derzeitigen Vertragsparteien und unter den Bedingungen des vorliegenden Übereinkommens verbindlich.

(3) Die Anhänge dieses Übereinkommens sind Bestandteil dieses Übereinkommens.

Artikel 2

1. Anpassung des Hauptteils des EWR-Abkommens

a) Präambel

Die Liste der Vertragsparteien erhält folgende Fassung:

„Die Europäische Gemeinschaft,
das Königreich Belgien,
die Tschechische Republik,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Republik Estland,
die Hellenische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
Irland,
die Italienische Republik,
die Republik Zypern,
die Republik Lettland,
die Republik Litauen,
das Großherzogtum Luxemburg,
die Republik Ungarn,
die Republik Malta,

das Königreich der Niederlande,
 die Republik Österreich,
 die Republik Polen,
 die Portugiesische Republik,
 die Republik Slowenien,
 die Slowakische Republik,
 die Republik Finnland,
 das Königreich Schweden,
 das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland
 und
 die Republik Island,
 das Fürstentum Liechtenstein,
 das Königreich Norwegen,“.

b) Artikel 2

- i) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 „„EFTA-Staaten“: die Republik Island, das Fürstentum Liechtenstein und das Königreich Norwegen,“.
- ii) Unter Buchstabe c werden die Worte „und dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ gestrichen.
- iii) Folgender Buchstabe wird angefügt:
 „d) „Beitrittsakte vom 16. April 2003“: die am 16. April 2003 in Athen angenommene Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge.“

c) Artikel 109

In Absatz 1 werden die Worte „ , dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ gestrichen.

d) Artikel 117

Artikel 117 erhält folgende Fassung:
 „Die Bestimmungen über die Finanzierungsmechanismen sind in den Protokollen 38 und 38a festgelegt.“

e) Artikel 121

Buchstabe c wird gestrichen.

f) Artikel 126

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- i) Die Worte „und der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ werden gestrichen.
- ii) Die Worte „jener Verträge“ werden durch die Worte „jenes Vertrages“ ersetzt.
- iii) Die Worte „der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, des Fürstentums Liechtenstein, des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden“ werden durch die Worte „der Republik Island, des Fürstentums Liechtenstein und des Königreichs Norwegen“ ersetzt.

g) Artikel 129

- i) In Absatz 1 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:
 „Infolge der Erweiterung des Europäischen Wirtschaftsraums sind die Fassungen dieses Abkommens in estnischer, lettischer, litauischer, maltesischer, polnischer, slowakischer, slowenischer, tsche-

chischer und ungarischer Sprache gleichermaßen verbindlich.“

- ii) In Absatz 1 erhält der neue Unterabsatz 3 folgende Fassung:

„Der Wortlaut der Rechtsakte, auf die in den Anhängen Bezug genommen wird, ist in der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Fassung in dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache gleichermaßen verbindlich und wird für die Authentifizierung in isländischer und norwegischer Sprache abgefasst und im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.“

2. Anpassung der Protokolle zum EWR-Abkommen

a) Protokoll 36

Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuss besteht aus vierundzwanzig Mitgliedern.“

b) Neues Protokoll 38a

Nach Protokoll 38 wird ein neues Protokoll 38a eingefügt:

„Protokoll 38a

Über den EWR-Finanzierungsmechanismus

Artikel 1

Mit der Finanzierung von Zuschüssen zu Investitions- und Entwicklungsprojekten in den in Artikel 3 aufgeführten Schwerpunktbereichen leisten die EFTA-Staaten einen Beitrag zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im Europäischen Wirtschaftsraum.

Artikel 2

Der Gesamtbetrag des in Artikel 1 vorgesehenen finanziellen Beitrags beläuft sich auf 600 Millionen EUR, die im Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis zum 30. April 2009 in jährlichen Tranchen zu je 120 Millionen EUR zur Bindung bereitgestellt werden.

Artikel 3

(1) Die Zuschüsse werden für Projekte in folgenden Schwerpunktbereichen bereitgestellt:

- a) Schutz der Umwelt, einschließlich der Umwelt des Menschen, unter anderem durch Verringerung der Verschmutzung und durch Förderung erneuerbarer Energie;
- b) Förderung der nachhaltigen Entwicklung durch bessere Nutzung und Bewirtschaftung der Ressourcen;
- c) Erhaltung des europäischen kulturellen Erbes, einschließlich des öffentlichen Verkehrswesens, und Stadterneuerung;
- d) Entwicklung des Humankapitals unter anderem durch Förderung von Bildung und Ausbildung, Stärkung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung oder ihrer Einrichtungen in den Bereichen Verwaltung oder Daseinsvorsorge und der sie unterstützenden demokratischen Prozesse;
- e) Gesundheitspflege und Kinderbetreuung.

(2) Akademische Forschung kann für eine Finanzierung in Betracht kommen, soweit sie auf einen oder mehrere dieser Schwerpunktbereiche ausgerichtet ist.

Artikel 4

(1) Der EFTA-Beitrag in Form von Zuschüssen beträgt höchstens 60 % der Projektkosten; wird das Projekt im Übrigen aus Haushaltsmitteln zentraler, regionaler oder kommunaler Stellen finanziert, so beträgt der Beitrag höchstens 85 % der Gesamtkosten. Die Gemeinschafts-obergrenzen für die Kofinanzierung dürfen in keinem Fall überschritten werden.

(2) Die geltenden Regeln für staatliche Beihilfen sind zu beachten.

(3) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften prüft die vorgeschlagenen Projekte auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen der Gemeinschaft.

(4) Die Verantwortung der EFTA-Staaten für die Projekte beschränkt sich auf die Bereitstellung der Mittel nach dem vereinbarten Plan. Eine Haftung gegenüber Dritten wird nicht übernommen.

Artikel 5

Die Mittel werden den Empfängerstaaten (Tschechische Republik, Estland, Griechenland, Spanien, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Portugal, Slowenien und Slowakei) nach folgendem Verteilungsschlüssel zur Verfügung gestellt:

Empfängerstaat	prozentualer Anteil am Gesamtbeitrag
Tschechische Republik	8,09 %
Estland	1,68 %
Griechenland	5,71 %
Spanien	7,64 %
Zypern	0,21 %
Lettland	3,29 %
Litauen	4,50 %
Ungarn	10,13 %
Malta	0,32 %
Polen	46,80 %
Portugal	5,22 %
Slowenien	1,02 %
Slowakei	5,39 %

Artikel 6

Zum Zwecke einer Neuzuweisung nicht gebundener verfügbarer Mittel für Projekte der Empfängerstaaten mit hoher Priorität wird im November 2006 und im November 2008 eine Überprüfung vorgenommen.

Artikel 7

(1) Der in diesem Protokoll vorgesehene finanzielle Beitrag wird eng mit dem bilateralen Beitrag Norwegens im Rahmen des Norwegischen Finanzierungsmechanismus koordiniert.

(2) Die EFTA-Staaten gewährleisten insbesondere, dass für beide im vorstehenden Absatz genannten Finanzierungsmechanismen die gleichen Antragsverfahren gelten.

(3) Gegebenenfalls wird einschlägigen Änderungen in der Kohäsionspolitik der Gemeinschaft Rechnung getragen.

Artikel 8

(1) Die EFTA-Staaten setzen einen Ausschuss ein, der den EWR-Finanzierungsmechanismus verwaltet.

(2) Weitere Vorschriften für die praktische Anwendung des EWR-Finanzierungsmechanismus werden gegebenenfalls von den EFTA-Staaten erlassen.

(3) Die Verwaltungskosten werden aus dem in Artikel 2 genannten Gesamtbetrag bestritten.

Artikel 9

Am Ende des Fünfjahreszeitraums prüfen die Vertragsparteien unbeschadet der Rechte und Pflichten aus dem Abkommen auf der Grundlage des Artikels 115 des Abkommens die Notwendigkeit, den wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im Europäischen Wirtschaftsraum entgegenzuwirken.

Artikel 10

Wird einer der in Artikel 5 dieses Protokolls aufgeführten Empfängerstaaten nicht am 1. Mai 2004 Vertragspartei des Abkommens oder ändert sich die Mitgliedschaft auf der EFTA-Seite des Europäischen Wirtschaftsraums, so werden an diesem Protokoll die erforderlichen Anpassungen vorgenommen.“

c) Neues Protokoll 44

Folgendes Protokoll wird als Protokoll 44 eingefügt:

„Protokoll 44
über die Schutzmechanismen
der Beitrittsakte vom 16. April 2003

1. Anwendung des Artikels 112 des Abkommens auf die allgemeine wirtschaftliche Schutzklausel und die Schutzmechanismen bestimmter Übergangsregelungen im Bereich der Freizügigkeit und des Straßenverkehrs

Artikel 112 des Abkommens findet auch auf die Fälle Anwendung, die in Artikel 37 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 und in den Schutzmechanismen der Übergangsregelungen in Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und Anhang VIII (Niederlassungsrecht) unter der Überschrift „Übergangszeit“, in Anhang XVIII (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen) unter Nummer 30 (Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) und in Anhang XIII (Verkehr) unter Nummer 26c (Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates) genannt sind oder auf die dort Bezug genommen wird, und zwar mit den Fristen, dem Anwendungsbereich und den Wirkungen, die in den genannten Bestimmungen festgelegt sind.

2. Binnenmarkt-Schutzklausel

Das im Abkommen vorgesehene allgemeine Beschlussfassungsverfahren findet auch auf Beschlüsse der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 38 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 Anwendung.“

Artikel 3

(1) Alle Änderungen, die mit der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht, (im Folgenden „Beitrittsakte vom 16. April 2003“ genannt) an den in das EWR-Abkommen aufgenommenen Rechtsakten der Gemeinschaftsorgane vorgenommen worden sind, werden als Bestandteil in das EWR-Abkommen aufgenommen.

(2) Zu diesem Zweck wird in den Anhängen und Protokollen zum EWR-Abkommen unter den Nummern, in denen auf die betreffenden Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane Bezug genommen wird, folgender Gedankenstrich eingefügt:

„- [CELEX-Nummer]: Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht, angenommen am 16. April 2003“.

(3) Ist der in Absatz 2 genannte Gedankenstrich der erste Gedankenstrich unter der betreffenden Nummer, so werden ihm die Worte „, geändert durch:“ vorangestellt.

(4) In Anhang A dieses Übereinkommens sind die Nummern der Anhänge und Protokolle zum EWR-Abkommen aufgeführt, unter denen der in den Absätzen 2 und 3 genannte Wortlaut einzufügen ist.

(5) Müssen vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens in das EWR-Abkommen aufgenommene Rechtsakte wegen der Beteiligung der neuen Vertragsparteien angepasst werden und sind die erforderlichen Anpassungen nicht in diesem Übereinkommen vorgesehen, so werden diese Anpassungen nach den im EWR-Abkommen festgelegten Verfahren vorgenommen.

Artikel 4

(1) Die in Anhang B dieses Übereinkommens aufgeführten Regelungen werden als Bestandteil in das EWR-Abkommen aufgenommen.

(2) Alle Regelungen, die für das EWR-Abkommen von Belang sind und die in der Beitrittsakte vom 16. April 2003, nicht aber in Anhang B dieses Übereinkommens aufgeführt sind, werden nach den im EWR-Abkommen festgelegten Verfahren behandelt.

Artikel 5

Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens kann den Gemeinsamen EWR-Ausschuss mit allen Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung oder Durchführung dieses Übereinkommens befassen. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss prüft die Fragen, um eine annehmbare Lösung zu finden und das reibungslose Funktionieren des EWR-Abkommens aufrechtzuerhalten.

Artikel 6

(1) Dieses Übereinkommen muss von den derzeitigen Vertragsparteien und den neuen Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt werden. Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

(2) Es tritt am selben Tag in Kraft wie der Beitrittsvertrag, sofern alle Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden zu diesem Übereinkommen vor diesem Zeitpunkt hinterlegt worden sind und sofern folgende Nebenabkommen und Protokolle am selben Tag in Kraft treten:

- a) Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Gemeinschaft über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2004 – 2009,
- b) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union,
- c) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union und
- d) Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse.

(3) Haben nicht alle neuen Vertragsparteien ihre Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunde zu diesem Übereinkommen rechtzeitig hinterlegt, so tritt dieses für die Staaten in Kraft, die dies rechtzeitig getan haben. In diesem Fall beschließt der EWR-Rat unverzüglich über die Anpassungen, die an diesem Übereinkommen und gegebenenfalls am EWR-Abkommen vorzunehmen sind.

Artikel 7

Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, isländischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, norwegischer, polnischer, portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, und wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt; dieses übermittelt der Regierung jeder Vertragspartei dieses Übereinkommens eine beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

Geschehen zu Luxemburg am vierzehnten Oktober zweitausendunddrei.

Anhang A

Verzeichnis nach Artikel 3 des Abkommens

Teil I

Im EWR-Abkommen genannte Rechtsakte, die durch die Beitrittsakte geändert wurden

Der Gedankenstrich, auf den in Artikel 3 Absatz 2 Bezug genommen wird, wird an folgenden Stellen in den Anhängen und Protokollen des EWR-Abkommens eingefügt:

In Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz), Kapitel I (Veterinärwesen)

- Teil 1.1, Nummer 4 (Richtlinie 97/78/EG des Rates),
- Teil 1.1, Nummer 5 (Richtlinie 91/496/EWG des Rates),
- Teil 1.2, Nummer 16 (Entscheidung 93/13/EWG der Kommission),
- Teil 1.2, Nummer 67 (Entscheidung 97/735/EG der Kommission),
- Teil 1.2, Nummer 71 (Verordnung (EG) Nr. 2629/97 der Kommission),
- Teil 3.1, Nummer 1 (Richtlinie 85/511/EWG des Rates),
- Teil 3.1, Nummer 3 (Richtlinie 80/217/EWG),
- Teil 3.1, Nummer 4 (Richtlinie 92/35/EWG des Rates),
- Teil 3.1, Nummer 5 (Richtlinie 92/40/EWG des Rates),
- Teil 3.1, Nummer 6 (Richtlinie 92/66/EWG des Rates),
- Teil 3.1, Nummer 7 (Richtlinie 93/53/EWG des Rates),
- Teil 3.1, Nummer 8 (Richtlinie 95/70/EG des Rates),
- Teil 3.1, Nummer 9 (Richtlinie 92/119/EWG des Rates),
- Teil 3.1, Nummer 9a (Richtlinie 2000/75/EG des Rates),
- Teil 4.1, Nummer 1 (Richtlinie 64/432/EWG des Rates),
- Teil 4.1, Nummer 3 (Richtlinie 90/426/EWG des Rates),
- Teil 4.1, Nummer 4 (Richtlinie 90/539/EWG des Rates),
- Teil 4.1, Nummer 9 (Richtlinie 92/65/EWG des Rates),
- Teil 5.1, Nummer 1 (Richtlinie 72/461/EWG des Rates),
- Teil 5.1, Nummer 4 (Richtlinie 92/46/EWG des Rates),
- Teil 5.1, Nummer 5 (Richtlinie 91/495/EWG des Rates),
- Teil 5.1, Nummer 6 (Richtlinie 92/45/EWG des Rates),
- Teil 5.1, Nummer 7 (Richtlinie 92/118/EWG des Rates),
- Teil 6.1, Nummer 1 (Richtlinie 64/433/EWG des Rates),
- Teil 6.1, Nummer 2 (Richtlinie 71/118/EWG des Rates),
- Teil 6.1, Nummer 4 (Richtlinie 77/99/EWG des Rates),
- Teil 6.1, Nummer 7 (Richtlinie 89/437/EWG des Rates),
- Teil 6.1, Nummer 8 (Richtlinie 91/493/EWG des Rates),
- Teil 6.1, Nummer 11 (Richtlinie 92/46/EWG des Rates),
- Teil 6.1, Nummer 13 (Richtlinie 91/495/EWG des Rates),
- Teil 6.1, Nummer 14 (Richtlinie 92/45/EWG des Rates),
- Teil 6.1, Nummer 15 (Richtlinie 92/118/EWG des Rates),
- Teil 6.2, Nummer 17 (Entscheidung 93/383/EWG des Rates),
- Teil 6.2, Nummer 39 (Entscheidung 98/536/EG der Kommission),
- Teil 7.1, Nummer 2 (Richtlinie 96/23/EG des Rates),
- Teil 7.2, Nummer 14 (Entscheidung 98/179/EG der Kommission),
- Teil 8.1, Nummer 2 (Richtlinie 90/426/EWG des Rates),

- Teil 8.1, Nummer 3 (Richtlinie 90/539/EWG des Rates),
- Teil 8.1, Nummer 8 (Richtlinie 71/118/EWG des Rates),
- Teil 8.1, Nummer 11 (Richtlinie 91/493/EWG des Rates),
- Teil 8.1, Nummer 13 (Richtlinie 92/46/EWG des Rates),
- Teil 8.1, Nummer 14 (Richtlinie 92/45/EWG des Rates),
- Teil 8.1, Nummer 15 (Richtlinie 92/65/EWG des Rates),
- Teil 8.1, Nummer 16 (Richtlinie 92/118/EWG des Rates),
- Teil 8.1, Nummer 17 (Richtlinie 77/96/EWG des Rates),
- Teil 9.1, Nummer 9 (Entscheidung 2000/50/EG der Kommission).

In Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)

A. Kapitel 1 (Kraftfahrzeuge):

- Nummer 1 (Richtlinie 70/156/EWG des Rates),
- Nummer 2 (Richtlinie 70/157/EWG des Rates),
- Nummer 3 (Richtlinie 70/220/EWG des Rates),
- Nummer 4 (Richtlinie 70/221/EWG des Rates),
- Nummer 8 (Richtlinie 70/388/EWG des Rates),
- Nummer 9 (Richtlinie 71/127/EWG des Rates),
- Nummer 10 (Richtlinie 71/320/EWG des Rates),
- Nummer 11 (Richtlinie 72/245/EWG des Rates),
- Nummer 14 (Richtlinie 74/61/EWG des Rates),
- Nummer 16 (Richtlinie 74/408/EWG des Rates),
- Nummer 17 (Richtlinie 74/483/EWG des Rates),
- Nummer 19 (Richtlinie 76/114/EWG des Rates),
- Nummer 22 (Richtlinie 76/757/EWG des Rates),
- Nummer 23 (Richtlinie 76/758/EWG des Rates),
- Nummer 24 (Richtlinie 76/759/EWG des Rates),
- Nummer 25 (Richtlinie 76/760/EWG des Rates),
- Nummer 26 (Richtlinie 76/761/EWG des Rates),
- Nummer 27 (Richtlinie 76/762/EWG des Rates),
- Nummer 29 (Richtlinie 77/538/EWG des Rates),
- Nummer 30 (Richtlinie 77/539/EWG des Rates),
- Nummer 31 (Richtlinie 77/540/EWG des Rates),
- Nummer 32 (Richtlinie 77/541/EWG des Rates),
- Nummer 36 (Richtlinie 78/318/EWG des Rates),
- Nummer 39 (Richtlinie 78/932/EWG des Rates),
- Nummer 44 (Richtlinie 88/77/EWG des Rates),
- Nummer 45a (Richtlinie 91/226/EWG des Rates),
- Nummer 45r (Richtlinie 94/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates),
- Nummer 45t (Richtlinie 95/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates),
- Nummer 45za (Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates).

- B. Kapitel II (Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen):
- Nummer 1 (Richtlinie 74/150/EWG des Rates),
 - Nummer 7 (Richtlinie 75/322/EWG des Rates),
 - Nummer 11 (Richtlinie 77/536/EWG des Rates),
 - Nummer 13 (Richtlinie 78/764/EWG des Rates),
 - Nummer 17 (Richtlinie 79/622/EWG des Rates),
 - Nummer 20 (Richtlinie 86/298/EWG des Rates),
 - Nummer 22 (Richtlinie 87/402/EWG des Rates),
 - Nummer 23 (Richtlinie 89/173/EWG des Rates).
- C. Kapitel IV (Haushaltsgeräte):
- Nummer 4a (Richtlinie 94/2/EG der Kommission),
 - Nummer 4b (Richtlinie 95/12/EG der Kommission),
 - Nummer 4c (Richtlinie 95/13/EG der Kommission),
 - Nummer 4d (Richtlinie 96/60/EG der Kommission),
 - Nummer 4f (Richtlinie 97/17/EG der Kommission).
- D. Kapitel VIII (Druckgefäße):
- Nummer 2 (Richtlinie 76/767/EWG des Rates).
- E. Kapitel IX (Messgeräte):
- Nummer 1 (Richtlinie 71/316/EWG des Rates),
 - Nummer 5 (Richtlinie 71/347/EWG des Rates),
 - Nummer 6 (Richtlinie 71/348/EWG des Rates),
 - Nummer 12 (Richtlinie 75/106/EWG des Rates).
- F. Kapitel XI (Textilien):
- Nummer 4b (Richtlinie 96/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates).
- G. Kapitel XII (Lebensmittel):
- Nummer 18 (Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates),
 - Nummer 24 (Richtlinie 80/590/EWG der Kommission),
 - Nummer 47 (Richtlinie 89/108/EWG des Rates),
 - Nummer 54a (Richtlinie 91/321/EWG der Kommission),
 - Nummer 54b (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates),
 - Nummer 54w (Richtlinie 1999/21/EG der Kommission),
 - Nummer 54zh (Richtlinie 2000/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates),
 - Nummer 54zn (Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission),
 - Nummer 54zs (Richtlinie 2001/114/EG des Rates).
- H. Kapitel XIV (Düngemittel):
- Nummer 1 (Richtlinie 76/116/EWG des Rates).
- I. Kapitel XV (Gefährliche Stoffe):
- Nummer 1 (Richtlinie 67/548/EWG des Rates).
- J. Kapitel XVI (Kosmetika):
- Nummer 9 (Richtlinie 95/17/EG der Kommission).
- K. Kapitel XIX (Allgemeine Bestimmungen auf dem Gebiet der technischen Handelshemmnisse):
- Nummer 1 (Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates),
 - Nummer 3b (Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates),
 - Nummer 3e (Richtlinie 94/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates),
 - Nummer 3g (Richtlinie 69/493/EWG des Rates).
- L. Kapitel XXIV (Maschinen):
- Nummer 1a (Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates).
- M. Kapitel XXVII (Spirituosen)
- Nummer 1 (Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates).
- In Anhang IV (Energie):
- Nummer 7 (Richtlinie 90/377/EWG des Rates),
 - Nummer 8 (Richtlinie 90/547/EWG des Rates),
 - Nummer 9 (Richtlinie 91/296/EWG des Rates),
 - Nummer 11b (Richtlinie 95/12/EG der Kommission),
 - Nummer 11c (Richtlinie 95/13/EG der Kommission),
 - Nummer 11d (Richtlinie 96/60/EG der Kommission),
 - Nummer 11f (Richtlinie 97/17/EG der Kommission).
- In Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer)
- Nummer 3 (Richtlinie 68/360/EWG des Rates).
- In Anhang VI (Soziale Sicherheit)
- Nummer 1 (Verordnung (EG) Nr. 1408/71 des Rates),
 - Nummer 2 (Verordnung (EG) Nr. 574/72 des Rates),
 - Nummer 3.18 (Beschluss Nr. 117),
 - Nummer 3.19 (Beschluss Nr. 118),
 - Nummer 3.27 (Beschluss Nr. 136),
 - Nummer 3.37 (Beschluss Nr. 150).
- In Anhang VII (Gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen)
- Nummer 1a (Richtlinie 92/51/EWG des Rates),
 - Nummer 2 (Richtlinie 77/249/EWG des Rates),
 - Nummer 2a (Richtlinie 98/5/EG des Rates),
 - Nummer 4 (Richtlinie 93/16/EWG des Rates),
 - Nummer 8 (Richtlinie 77/452/EWG des Rates),
 - Nummer 10 (Richtlinie 78/686/EWG des Rates),
 - Nummer 11 (Richtlinie 78/687/EWG des Rates),
 - Nummer 12 (Richtlinie 78/1026/EWG des Rates),
 - Nummer 14 (Richtlinie 80/154/EWG des Rates),
 - Nummer 17 (Richtlinie 85/433/EWG des Rates),
 - Nummer 18 (Richtlinie 85/384/EWG des Rates).
- In Anhang IX (Finanzdienstleistungen):
- Nummer 2 (Erste Richtlinie 73/239/EWG des Rates),
 - Nummer 11 (Erste Richtlinie 79/267/EWG des Rates),
 - Nummer 13 (Richtlinie 77/92/EWG des Rates),
 - Nummer 14 (Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates).
- In Anhang XI (Telekommunikationsdienste):
- Nummer 5i (Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates).
- In Anhang XIII (Verkehr):
- Nummer 1 (Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 des Rates),
 - Nummer 3 (Verordnung (EWG) Nr. 281/71 des Rates),

- Nummer 5 (Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates),
- Nummer 7 (Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates),
- Nummer 13 (Richtlinie 92/106/EWG des Rates),
- Nummer 18a (Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates),
- Nummer 19 (Richtlinie 96/26/EG des Rates),
- Nummer 21 (Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates),
- Nummer 24a (Richtlinie 91/439/EWG des Rates),
- Nummer 24c (Richtlinie 1999/37/EG des Rates),
- Nummer 26a (Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates),
- Nummer 32 (Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates),
- Nummer 33c (Verordnung (EWG) Nr. 2121/98 der Kommission),
- Nummer 37 (Richtlinie 91/440/EWG des Rates),
- Nummer 39 (Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates),
- Nummer 46a (Richtlinie 91/672/EWG des Rates),
- Nummer 47 (Richtlinie 82/714/EWG des Rates),
- Nummer 49 (Entscheidung 77/527/EWG der Kommission),
- Nummer 50 (Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates),
- Nummer 64a (Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates),
- Nummer 66c (Richtlinie 93/65/EWG des Rates),
- Nummer 66f (Richtlinie 2002/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates).

In Anhang XIV (Wettbewerb):

- Nummer 2 (Verordnung (EG) Nr. 2790/99 der Kommission),
- Nummer 4b (Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 der Kommission),
- Nummer 5 (Verordnung (EG) Nr. 240/96 der Kommission),
- Nummer 6 (Verordnung (EG) Nr. 2658/2000 der Kommission),
- Nummer 7 (Verordnung (EG) Nr. 2659/2000 der Kommission),
- Nummer 10 (Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates),
- Nummer 11 (Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates),
- Nummer 11b (Verordnung (EWG) Nr. 1617/93 der Kommission),
- Nummer 11c (Verordnung (EG) Nr. 823/2000 der Kommission).

In Anhang XVI (Öffentliches Auftragswesen):

- Nummer 2 (Richtlinie 93/37/EWG des Rates),
- Nummer 3 (Richtlinie 93/36/EWG des Rates),
- Nummer 4 (Richtlinie 93/38/EWG des Rates),
- Nummer 5a (Richtlinie 92/13/EWG des Rates),
- Nummer 5b (Richtlinie 92/50/EWG des Rates).

In Anhang XVII (Geistiges Eigentum):

- Nummer 6 (Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates),
- Nummer 6a (Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates).

In Anhang XX (Umweltschutz):

- Nummer 2fa (Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates),

- Nummer 19a (Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates),
- Nummer 21aa (Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates).

In Anhang XXI (Statistik):

- Nummer 1c (Verordnung (EG) Nr. 2702/98 der Kommission),
- Nummer 1f (Verordnung (EG) Nr. 1227/1999 der Kommission),
- Nummer 1g (Verordnung (EG) Nr. 1228/1999 der Kommission),
- Nummer 6 (Richtlinie 80/1119/EWG des Rates),
- Nummer 7 (Richtlinie 80/1177/EWG des Rates),
- Nummer 7c (Richtlinie 95/57/EG des Rates),
- Nummer 7f (Verordnung (EG) Nr. 1172/98 des Rates),
- Nummer 24 (Verordnung (EWG) Nr. 837/90 des Rates),
- Nummer 24a (Verordnung (EWG) Nr. 959/93 des Rates),
- Nummer 25b (Verordnung (EWG) Nr. 2018/93 des Rates),
- Nummer 26 (Richtlinie 90/377/EWG des Rates).

In Anhang XXII (Gesellschaftsrecht):

- Nummer 1 (Erste Richtlinie 68/151/EWG des Rates),
- Nummer 2 (Zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates),
- Nummer 3 (Dritte Richtlinie 78/855/EWG des Rates),
- Nummer 4 (Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates),
- Nummer 6 (Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates),
- Nummer 9 (Zwölfte Richtlinie 89/667/EWG des Rates auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts).

In Protokoll 21 über die Durchführung der Wettbewerbsregeln für Unternehmen:

- Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 (Verordnung (EG) Nr. 447/98 der Kommission),
- Artikel 3 Absatz 1 Nummer 7 (Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates),
- Artikel 3 Absatz 1 Nummer 11 (Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates).

In Protokoll 26 über die Befugnisse und Aufgaben der EFTA-Überwachungsbehörde im Bereich der staatlichen Beihilfen:

- Artikel 2 (Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates).

In Protokoll 31 über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten:

- Fußnote (Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates) zu Artikel 4 Absatz 6 (Allgemeine und berufliche Bildung und Jugend).
- Fußnote (Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates) zu Artikel 5 Absatz 10 (Sozialpolitik).
- (Entscheidung 2000/819/EG des Rates) zu Artikel 7 Absatz 5 (Unternehmen und unternehmerische Initiative sowie kleine und mittlere Unternehmen), siebter Gedankenstrich.

Teil II
Weitere Änderungen
zu den Anhängen des EWR-Abkommens

Es werden folgende Änderungen an den Anhängen zum EWR-Abkommen vorgenommen:

In Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz), Kapitel I (Veterinärwesen):

In Unterkapitel 1 Teil 1.1. Nummer 4 (Richtlinie 97/78/EG des Rates) werden die Nummern 16 und 17 in Anpassung b) in Nummern 26 und 27 umbenannt.

In Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung):

Kapitel XII (Lebensmittel)

In Nummer 54zs (Richtlinie 2001/114/EG des Rates) wird der an Anhang II anzufügende Text „k)“ in „za)“ umbenannt.

In Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer):

1. In Nummer 3 (Richtlinie 68/360/EWG des Rates) erhält die Anpassung e) ii) folgende Fassung:

„ii) Die Fußnote erhält folgende Fassung:

„Je nach Ausstellungsland: belgischen, tschechischen, dänischen, deutschen, estnischen, griechischen, isländischen, spanischen, französischen, irischen, italienischen, zypriotischen, lettischen, liechtensteinischen, litauischen, luxemburgischen, ungarischen, maltesischen, niederländischen, norwegischen, österreichischen, polnischen, portugiesischen, slowenischen, slowakischen, finnischen, schwedischen und britischen.“

2. In Nummer 7 (Entscheidung 93/569/EWG der Kommission) werden die Wörter „Österreich, Finnland, Island, Norwegen und Schweden“ durch die Wörter „Island und Norwegen“ ersetzt.

In Anhang VI (Soziale Sicherheit):

1. Die Anpassungen in Nummer 1 (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates) werden wie folgt geändert:

a) In den Anpassungen h), i), j), k), l), m), p), q), r), t) und v) werden die Buchstaben „P“, „Q“ und „R“ in die Buchstaben „ZA“, „ZB“ bzw. „ZC“ umbenannt.

b) Die Aufzählung in Anpassung n) erhält folgende Fassung:

„301. Island – Belgien

Kein Abkommen.

302. Island – Tschechische Republik

Kein Abkommen.

303. Island – Dänemark

Artikel 10 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit.

304. Island – Deutschland

Kein Abkommen.

305. Island – Estland

Kein Abkommen.

306. Island – Griechenland

Kein Abkommen.

307. Island – Spanien

Kein Abkommen.

308. Island – Frankreich

Kein Abkommen.

309. Island – Irland
Kein Abkommen.

310. Island – Italien
Kein Abkommen.

311. Island – Zypern
Kein Abkommen.

312. Island – Lettland
Kein Abkommen.

313. Island – Litauen
Kein Abkommen.

314. Island – Luxemburg
Kein Abkommen.

315. Island – Ungarn
Kein Abkommen.

316. Island – Malta
Kein Abkommen.

317. Island – Niederlande
Kein Abkommen.

318. Island – Österreich
Keine.

319. Island – Polen
Kein Abkommen.

320. Island – Portugal
Kein Abkommen.

321. Island – Slowenien
Kein Abkommen.

322. Island – Slowakei
Kein Abkommen.

323. Island – Finnland

Artikel 10 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit.

324. Island – Schweden

Artikel 10 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit.

325. Island – Vereinigtes Königreich
Keine.

326. Island – Liechtenstein
Kein Abkommen.

327. Island – Norwegen

Artikel 10 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit.

328. Liechtenstein – Belgien
Kein Abkommen.

329. Liechtenstein – Tschechische Republik
Kein Abkommen.

330. Liechtenstein – Dänemark
Kein Abkommen.

331. Liechtenstein – Deutschland
Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens vom 7. April 1977 über soziale Sicherheit, geändert durch das Zusatzabkommen Nr. 1 vom 11. August 1989 in Bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.
332. Liechtenstein – Estland
Kein Abkommen.
333. Liechtenstein – Griechenland
Kein Abkommen.
334. Liechtenstein – Spanien
Kein Abkommen.
335. Liechtenstein – Frankreich
Kein Abkommen.
336. Liechtenstein – Irland
Kein Abkommen.
337. Liechtenstein – Italien
Artikel 5 Satz 2 des Abkommens vom 11. November 1976 über soziale Sicherheit in Bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.
338. Liechtenstein – Zypern
Kein Abkommen.
339. Liechtenstein – Lettland
Kein Abkommen.
340. Liechtenstein – Litauen
Kein Abkommen.
341. Liechtenstein – Luxemburg
Kein Abkommen.
342. Liechtenstein – Ungarn
Kein Abkommen.
343. Liechtenstein – Malta
Kein Abkommen.
344. Liechtenstein – Niederlande
Kein Abkommen.
345. Liechtenstein – Österreich
Artikel 4 des Abkommens vom 23. September 1998 über soziale Sicherheit.
346. Liechtenstein – Polen
Kein Abkommen.
347. Liechtenstein – Portugal
Kein Abkommen.
348. Liechtenstein – Slowenien
Kein Abkommen.
349. Liechtenstein – Slowakei
Kein Abkommen.
350. Liechtenstein – Finnland
Kein Abkommen.
351. Liechtenstein – Schweden
Kein Abkommen.
352. Liechtenstein – Vereinigtes Königreich
Kein Abkommen.
353. Liechtenstein – Norwegen
Kein Abkommen.
354. Norwegen – Belgien
Kein Abkommen.
355. Norwegen – Tschechische Republik
Kein Abkommen.
356. Norwegen – Dänemark
Artikel 10 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit.
357. Norwegen – Deutschland
Kein Abkommen.
358. Norwegen – Estland
Kein Abkommen.
359. Norwegen – Griechenland
Artikel 16 Absatz 5 des Abkommens vom 12. Juni 1980 über soziale Sicherheit.
360. Norwegen – Spanien
Kein Abkommen.
361. Norwegen – Frankreich
Keine.
362. Norwegen – Irland
Kein Abkommen.
363. Norwegen – Italien
Keine.
364. Norwegen – Zypern
Kein Abkommen.
365. Norwegen – Lettland
Kein Abkommen.
366. Norwegen – Litauen
Kein Abkommen.
367. Norwegen – Luxemburg
Keine.
368. Norwegen – Ungarn
Keine.
369. Norwegen – Malta
Kein Abkommen.
370. Norwegen – Niederlande
Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens vom 13. April 1989 über soziale Sicherheit.
371. Norwegen – Österreich
a) Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens vom 27. August 1985 über soziale Sicherheit.
b) Artikel 4 des genannten Abkommens in Bezug auf Personen, die in einem Drittstaat wohnen.
c) Nummer II des Schlussprotokolls zu genanntem Abkommen in Bezug auf Personen, die in einem Drittstaat wohnen.
372. Norwegen – Polen
Kein Abkommen.
373. Norwegen – Portugal
Artikel 6 des Abkommens vom 5. Juni 1980 über soziale Sicherheit.
374. Norwegen – Slowenien
Keine.
375. Norwegen – Slowakei
Kein Abkommen.

376. Norwegen – Finnland
Artikel 10 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit.
377. Norwegen – Schweden
Artikel 10 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit.
378. Norwegen – Vereinigtes Königreich
Keine.“
- c) Die Aufzählung in Anpassung o) erhält folgende Fassung:
- „301. Island – Belgien
Kein Abkommen.
302. Island – Tschechische Republik
Kein Abkommen.
303. Island – Dänemark
Keine.
304. Island – Deutschland
Kein Abkommen.
305. Island – Estland
Kein Abkommen.
306. Island – Griechenland
Kein Abkommen.
307. Island – Spanien
Kein Abkommen.
308. Island – Frankreich
Kein Abkommen.
309. Island – Irland
Kein Abkommen.
310. Island – Italien
Kein Abkommen.
311. Island – Zypern
Kein Abkommen.
312. Island – Lettland
Kein Abkommen.
313. Island – Litauen
Kein Abkommen.
314. Island – Luxemburg
Kein Abkommen.
315. Island – Ungarn
Kein Abkommen.
316. Island – Malta
Kein Abkommen.
317. Island – Niederlande
Kein Abkommen.
318. Island – Österreich
Artikel 4 des Abkommens vom 18. November 1993 über soziale Sicherheit.
319. Island – Polen
Kein Abkommen.
320. Island – Portugal
Kein Abkommen.
321. Island – Slowenien
Kein Abkommen.
322. Island – Slowakei
Kein Abkommen.
323. Island – Finnland
Keine.
324. Island – Schweden
Keine.
325. Island – Vereinigtes Königreich
Keine.
326. Island – Liechtenstein
Kein Abkommen.
327. Island – Norwegen
Keine.
328. Liechtenstein – Belgien
Kein Abkommen.
329. Liechtenstein – Tschechische Republik
Kein Abkommen.
330. Liechtenstein – Dänemark
Kein Abkommen.
331. Liechtenstein – Deutschland
Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens vom 7. April 1977 über soziale Sicherheit, geändert durch das Zusatzabkommen Nr. 1 vom 11. August 1989 in Bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.
332. Liechtenstein – Estland
Kein Abkommen.
333. Liechtenstein – Griechenland
Kein Abkommen.
334. Liechtenstein – Spanien
Kein Abkommen.
335. Liechtenstein – Frankreich
Kein Abkommen.
336. Liechtenstein – Irland
Kein Abkommen.
337. Liechtenstein – Italien
Artikel 5 Satz 2 des Abkommens vom 11. November 1976 über soziale Sicherheit in Bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.
338. Liechtenstein – Zypern
Kein Abkommen.
339. Liechtenstein – Lettland
Kein Abkommen.
340. Liechtenstein – Litauen
Kein Abkommen.
341. Liechtenstein – Luxemburg
Kein Abkommen.
342. Liechtenstein – Ungarn
Kein Abkommen.
343. Liechtenstein – Malta
Kein Abkommen.
344. Liechtenstein – Niederlande
Kein Abkommen.

345. Liechtenstein – Österreich
Artikel 4 des Abkommens vom 23. September 1998 über soziale Sicherheit.
346. Liechtenstein – Polen
Kein Abkommen.
347. Liechtenstein – Portugal
Kein Abkommen.
348. Liechtenstein – Slowenien
Kein Abkommen.
349. Liechtenstein – Slowakei
Kein Abkommen.
350. Liechtenstein – Finnland
Kein Abkommen.
351. Liechtenstein – Schweden
Kein Abkommen.
352. Liechtenstein – Vereinigtes Königreich
Kein Abkommen.
353. Liechtenstein – Norwegen
Kein Abkommen.
354. Norwegen – Belgien
Kein Abkommen.
355. Norwegen – Tschechische Republik
Kein Abkommen.
356. Norwegen – Dänemark
Keine.
357. Norwegen – Deutschland
Kein Abkommen.
358. Norwegen – Estland
Kein Abkommen.
359. Norwegen – Griechenland
Keine.
360. Norwegen – Spanien
Kein Abkommen.
361. Norwegen – Frankreich
Keine.
362. Norwegen – Irland
Kein Abkommen.
363. Norwegen – Italien
Keine.
364. Norwegen – Zypern
Kein Abkommen.
365. Norwegen – Lettland
Kein Abkommen.
366. Norwegen – Litauen
Kein Abkommen.
367. Norwegen – Luxemburg
Keine.
368. Norwegen – Ungarn
Keine.
369. Norwegen – Malta
Kein Abkommen.
370. Norwegen – Niederlande
Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens vom 13. April 1989 über soziale Sicherheit.
371. Norwegen – Österreich
a) Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens vom 27. August 1985 über soziale Sicherheit.
b) Artikel 4 des genannten Abkommens in Bezug auf Personen, die in einem Drittstaat wohnen.
c) Nummer II des Schlussprotokolls zu den genannten Abkommen in Bezug auf Personen, die in einem Drittstaat wohnen.
372. Norwegen – Polen
Kein Abkommen.
373. Norwegen – Portugal
Keine.
374. Norwegen – Slowenien
Keine.
375. Norwegen – Slowakei
Kein Abkommen.
376. Norwegen – Finnland
Keine.
377. Norwegen – Schweden
Keine.
378. Norwegen – Vereinigtes Königreich
Keine.“
d) In Anpassung s) wird Buchstabe „g“ in „j)“ umbenannt.
e) In Anpassung u) werden die Nummern „13“, „14“ und „15“ in die Nummern „17“, „18“ bzw. „19“ umbenannt.
2. Die Anpassungen in Nummer 2 (Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates) werden wie folgt geändert:
- a) In den Anpassungen a), b), c), f), h), i), l), m), und n) werden die Buchstaben „P“, „Q“ und „R“ in die Buchstaben „ZA“, „ZB“ bzw. „ZC“ umbenannt.
- b) In den Anpassungen d) und e) werden die Wörter „K. AUSTRIA“ durch die Wörter „R. AUSTRIA“ ersetzt.
- c) Die Aufzählung in Anpassung g) erhält folgende Fassung:
„301. Island – Belgien
Nicht zutreffend.
302. Island – Tschechische Republik
Kein Abkommen.
303. Island – Dänemark
Artikel 23 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit: Vereinbarung des gegenseitigen Verzichts auf Erstattung nach Artikel 36 Absatz 3, Artikel 63 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie Leistungen bei Arbeitslosigkeit) und Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Kosten der verwaltungsmäßigen Kontrollen und ärztlichen Untersuchungen).
304. Island – Deutschland
Nicht zutreffend.
305. Island – Estland
Kein Abkommen.“

306. Island – Griechenland
Nicht zutreffend.
307. Island – Spanien
Nicht zutreffend.
308. Island – Frankreich
Nicht zutreffend.
309. Island – Irland
Nicht zutreffend.
310. Island – Italien
Nicht zutreffend.
311. Island – Zypern
Kein Abkommen.
312. Island – Lettland
Kein Abkommen.
313. Island – Litauen
Kein Abkommen.
314. Island – Luxemburg
Keine.
315. Island – Ungarn
Kein Abkommen.
316. Island – Malta
Kein Abkommen.
317. Island – Niederlande
Briefwechsel vom 25. April und 26. Mai 1995 zu Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung betreffend den Verzicht auf die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gemäß Titel III Kapitel 1 und 4 der Verordnung Nr. 1408/71, ausgenommen Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c.
318. Island – Österreich
Vereinbarung vom 21. Juni 1995 über die Kosten-erstattung im Bereich der sozialen Sicherheit.
319. Island – Polen
Kein Abkommen.
320. Island – Portugal
Nicht zutreffend.
321. Island – Slowenien
Kein Abkommen.
322. Island – Slowakei
Kein Abkommen.
323. Island – Finnland
Artikel 23 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit: Vereinbarung des gegenseitigen Verzichts auf Erstattung nach Artikel 36 Absatz 3, Artikel 63 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie Leistungen bei Arbeitslosigkeit) und Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Kosten der verwaltungsmäßigen Kontrollen und ärztlichen Untersuchungen).
324. Island – Schweden
Artikel 23 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit: Vereinbarung des gegenseitigen Verzichts auf Erstattung nach Artikel 36 Absatz 3, Artikel 63 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie Leistungen bei Arbeitslosigkeit) und Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Kosten der verwaltungsmäßigen Kontrollen und ärztlichen Untersuchungen).
325. Island – Vereinigtes Königreich
Keine.
326. Island – Liechtenstein
Nicht zutreffend.
327. Island – Norwegen
Artikel 23 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit: Vereinbarung des gegenseitigen Verzichts auf Erstattung nach Artikel 36 Absatz 3, Artikel 63 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie Leistungen bei Arbeitslosigkeit) und Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Kosten der verwaltungsmäßigen Kontrollen und ärztlichen Untersuchungen).
328. Liechtenstein – Belgien
Nicht zutreffend.
329. Liechtenstein – Tschechische Republik
Kein Abkommen.
330. Liechtenstein – Dänemark
Nicht zutreffend.
331. Liechtenstein – Deutschland
Keine.
332. Liechtenstein – Estland
Kein Abkommen.
333. Liechtenstein – Griechenland
Nicht zutreffend.
334. Liechtenstein – Spanien
Nicht zutreffend.
335. Liechtenstein – Frankreich
Nicht zutreffend.
336. Liechtenstein – Irland
Nicht zutreffend.
337. Liechtenstein – Italien
Keine.
338. Liechtenstein – Zypern
Kein Abkommen.
339. Liechtenstein – Lettland
Kein Abkommen.
340. Liechtenstein – Litauen
Kein Abkommen.
341. Liechtenstein – Luxemburg
Nicht zutreffend.
342. Liechtenstein – Ungarn
Kein Abkommen.

343. Liechtenstein – Malta
Kein Abkommen.
344. Liechtenstein – Niederlande
Artikel 2 bis 6 der Vereinbarung vom 27. November 2000 über die Abrechnung von Kosten im Bereich der sozialen Sicherheit.
345. Liechtenstein – Österreich
Vereinbarung vom 14. Dezember 1995 über die Kostenerstattung im Bereich der sozialen Sicherheit.
346. Liechtenstein – Polen
Kein Abkommen.
347. Liechtenstein – Portugal
Nicht zutreffend.
348. Liechtenstein – Slowenien
Kein Abkommen.
349. Liechtenstein – Slowakei
Kein Abkommen.
350. Liechtenstein – Finnland
Nicht zutreffend.
351. Liechtenstein – Schweden
Nicht zutreffend.
352. Liechtenstein – Vereinigtes Königreich
Nicht zutreffend.
353. Liechtenstein – Norwegen
Nicht zutreffend.
354. Norwegen – Belgien
Nicht zutreffend.
355. Norwegen – Tschechische Republik
Kein Abkommen.
356. Norwegen – Dänemark
Artikel 23 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit: Vereinbarung des gegenseitigen Verzichts auf Erstattung nach Artikel 36 Absatz 3, Artikel 63 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie Leistungen bei Arbeitslosigkeit) und Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Kosten der verwaltungsmäßigen Kontrollen und ärztlichen Untersuchungen).
357. Norwegen – Deutschland
Artikel 1 des Abkommens vom 28. Mai 1999 über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie der Kosten für verwaltungsmäßige Kontrollen und ärztliche Untersuchungen.
358. Norwegen – Estland
Kein Abkommen.
359. Norwegen – Griechenland
Keine.
360. Norwegen – Spanien
Nicht zutreffend.
361. Norwegen – Frankreich
Keine.
362. Norwegen – Irland
Nicht zutreffend.
363. Norwegen – Italien
Keine.
364. Norwegen – Zypern
Kein Abkommen.
365. Norwegen – Lettland
Kein Abkommen.
366. Norwegen – Litauen
Kein Abkommen.
367. Norwegen – Luxemburg
Artikel 2 bis 4 der Vereinbarung vom 19. März 1998 über die Kostenerstattung im Bereich der sozialen Sicherheit.
368. Norwegen – Ungarn
Keine.
369. Norwegen – Malta
Kein Abkommen.
370. Norwegen – Niederlande
Briefwechsel vom 13. Januar 1994 und vom 10. Juni 1994 zu Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung 1408/71 (Verzicht auf die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen gemäß Titel III Kapitel 1 und 4 der Verordnung Nr. 1408/71, ausgenommen Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c, sowie der daraus folgenden Kosten für verwaltungsmäßige Kontrollen und ärztliche Untersuchungen gemäß Artikel 105 der Verordnung Nr. 574/72).
371. Norwegen – Österreich
Vereinbarung vom 17. Dezember 1996 über die Kostenerstattung im Bereich der sozialen Sicherheit.
372. Norwegen – Polen
Kein Abkommen.
373. Norwegen – Portugal
Keine.
374. Norwegen – Slowenien
Keine.
375. Norwegen – Slowakei
Kein Abkommen.
376. Norwegen – Finnland
Artikel 23 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit: Vereinbarung des gegenseitigen Verzichts auf Erstattung nach Artikel 36 Absatz 3, Artikel 63 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie Leistungen bei Arbeitslosigkeit) und Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Kosten der verwaltungsmäßigen Kontrollen und ärztlichen Untersuchungen).
377. Norwegen – Schweden
Artikel 23 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit: Vereinbarung des gegenseitigen Verzichts auf Erstattung nach Artikel 36 Absatz 3, Artikel 63 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie Leistungen bei Arbeitslosigkeit) und Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Kosten der verwaltungsmäßigen Kontrollen und ärztlichen Untersuchungen).

gen für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie Leistungen bei Arbeitslosigkeit) und Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Kosten der verwaltungsmäßigen Kontrollen und ärztlichen Untersuchungen).

378. Norwegen – Vereinigtes Königreich

Briefwechsel vom 20. März 1997 und vom 3. April 1997 über Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (Erstattung oder Verzicht auf Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen) und Artikel 105 der Durchführungsverordnung (Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen Kontrollen und ärztlichen Untersuchungen).“

d) Die Aufzählung in Anpassung j) erhält folgende Fassung:

„Island und Belgien

Island und der Tschechischen Republik

Island und Deutschland

Island und Estland

Island und Spanien

Island und Frankreich

Island und Zypern

Island und Lettland

Island und Litauen

Island und Luxemburg

Island und Ungarn

Island und Malta

Island und den Niederlanden

Island und Österreich

Island und Polen

Island und Slowenien

Island und Slowakei

Island und Finnland

Island und Schweden

Island und dem Vereinigten Königreich

Island und Liechtenstein

Island und Norwegen

Liechtenstein und Belgien

Liechtenstein und der Tschechischen Republik

Liechtenstein und Deutschland

Liechtenstein und Estland

Liechtenstein und Spanien

Liechtenstein und Frankreich

Liechtenstein und Zypern

Liechtenstein und Lettland

Liechtenstein und Litauen

Liechtenstein und Irland

Liechtenstein und Luxemburg

Liechtenstein und den Niederlanden

Liechtenstein und Ungarn

Liechtenstein und Malta

Liechtenstein und Österreich

Liechtenstein und Polen

Liechtenstein und Slowenien

Liechtenstein und Slowakei

Liechtenstein und Finnland

Liechtenstein und Schweden

Liechtenstein und dem Vereinigten Königreich

Liechtenstein und Norwegen

Norwegen und Belgien

Norwegen und der Tschechischen Republik

Norwegen und Deutschland

Norwegen und Estland

Norwegen und Spanien

Norwegen und Frankreich

Norwegen und Irland

Norwegen und Zypern

Norwegen und Lettland

Norwegen und Litauen

Norwegen und Luxemburg

Norwegen und Ungarn

Norwegen und Malta

Norwegen und den Niederlanden

Norwegen und Österreich

Norwegen und Polen

Norwegen und Portugal

Norwegen und Slowenien

Norwegen und Slowakei

Norwegen und Finnland

Norwegen und Schweden

Norwegen und dem Vereinigten Königreich.“

3. Die Buchstaben „P“, „Q“ und „R“ in der Anpassung in Nummer 3.27 (Beschluss Nr. 136) werden in die Buchstaben „ZA“, „ZB“ bzw. „ZC“ umbenannt.

4. Die Buchstaben „P“, „Q“ und „R“ in der Anpassung in Nummer 3.37 (Beschluss Nr. 150) werden in die Buchstaben „ZA“, „ZB“ bzw. „ZC“ umbenannt.

In Anhang VII (Gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen):

1. In Anpassung a) Nummer 18 (Richtlinie 85/384/EWG des Rates) werden die Buchstaben n), o) und p) jeweils in die Buchstaben za), zb) bzw. zc) umbenannt, und die Buchstaben l), m) und q) werden gestrichen.

2. In Abschnitt 1 der Anpassungen in Nummer 11 (Richtlinie 78/687/EWG des Rates), werden die Wörter „Artikel 19, 19a und 19b“ durch die Wörter „Artikel 19, 19a, 19b, 19c und 19d“ ersetzt.

In Anhang XIII (Verkehr):

1. Nummer 5 (Entscheidung Nr. 1692/96 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird wie folgt geändert:

a) In Anpassung i) werden die Nummern 2.15 und 2.16 in Nummern 2.26 bzw. 2.27 unnummeriert.

b) In Anpassung j) wird Nummer 3.16 in Nummer 3.24 unnummeriert.

c) In Anpassung ja) werden Nummern 5.6 und 5.7 in 5.8 bzw. 5.9 unnummeriert.

d) In Anpassung k) werden Nummern 6.8 und 6.9 in 6.18 bzw. 6.19 unnummeriert.

2. Anhang VI (Muster der Mitteilung) (siehe Anlage 6) erhält die in der Anlage zu diesem Anhang aufgeführte Fassung.

In Anhang XXI (Statistiken):

1. Anpassung b) in Nummer 6 (Richtlinie 80/1119/EWG des Rates) erhält folgende Fassung:

„Anhang III wird wie folgt geändert:

1. Zwischen der Überschrift „Verzeichnis der Länder und Ländergruppen“ und Teil I der Tabelle wird Folgendes eingefügt:

„A. EWR-Länder“;

2. Teil II-VII erhält folgende Fassung:

„II. EFTA/EWR-Länder

26. Island

27. Norwegen

B. Nicht-EWR-Länder

III. Europäische Nicht-EWR-Länder

28. Schweiz

29. GUS

30. Rumänien

31. Bulgarien

32. Bundesrepublik Jugoslawien

33. Türkei

34. Sonstige europäische Nicht-EWR-Länder

IV.

35. Vereinigte Staaten von Amerika

V.

36. Sonstige Länder“.

2. Anpassung c) in Nummer 7 (Richtlinie 80/1177/EWG des Rates) erhält folgende Fassung:

„Anhang III wird wie folgt geändert:

1. Zwischen der Überschrift „Verzeichnis der Länder und Ländergruppen“ und Teil I der Tabelle wird Folgendes eingefügt:

„A. EWR-Länder“;

2. Teil II-VII erhält folgende Fassung:

„II. EFTA/EWR-Länder

26. Island

27. Norwegen

B. Nicht-EWR-Länder

28. Schweiz

29. Bundesrepublik Jugoslawien

30. Türkei

31. GUS

32. Rumänien

33. Bulgarien

34. Länder des nahen und mittleren Ostens

35. Sonstige Länder“.

In Anhang XXII (Gesellschaftsrecht):

1. Die Buchstaben p), q) und r) in Anpassung b) in Nummer 4 (Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates) werden in die Buchstaben za), zb) bzw. zc) umbenannt.

2. Die Buchstaben p), q) und r) in Nummer 6 (Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates) werden in die Buchstaben za), zb) bzw. zc) umbenannt.

Anlage

„Anhang VI
Muster der Mitteilung

nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 12/98 des Rates vom 11. Dezember 1997
über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Personenkraftverkehr
innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind,
in der für die Zwecke des EWR-Abkommens angepassten Fassung

Kabotagebeförderungen im Zeitraum (Quartal) (Jahr) durch Verkehrsunternehmen, die in
(EFTA-Staat) niedergelassen sind.

EG- Aufnahme- mitgliedstaat bzw. EFTA- Aufnahmestaat	Anzahl der Fahrgäste		Fahrgastkilometer	
	Art der Verkehrsdienste		Art der Verkehrsdienste	
	Sonderformen Linienverkehr	Gelegenheitsverkehr	Sonderformen Linienverkehr	Gelegenheitsverkehr
A				
CZ				
B				
D				
EST				
DK				
E				
GR				
FIN				
F				
I				
CY				
LV				
LT				
IRL				
L				
H				
M				
NL				
PL				
P				
SLO				
SK				
S				
UK				
IS				
FL				
N				
Kabotage insgesamt				

Anhang B

Verzeichnis nach Artikel 4 des Ursprungsabkommens

Die Anhänge zum EWR-Abkommen werden wie folgt geändert:

Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz):

1. In Kapitel I, Teil 5.1, Nummer 4 (Richtlinie 92/46/EWG des Rates) wird Folgendes angefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für die Tschechische Republik (Anhang V, Kapitel 3, Abschnitt A, Teil I, Nummer 1), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 4, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1), Litauen (Anhang IX, Kapitel 5, Abschnitt B, Teil I), Malta (Anhang XI, Kapitel 4, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1) und Polen (Anhang XII, Kapitel 6, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1) festgelegt sind.“
2. In Kapitel I, Teil 6.1, Nummer 1 (Richtlinie 64/433/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für die Tschechische Republik (Anhang V, Kapitel 3, Abschnitt A, Teil I, Nummer 1), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 4, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1), Litauen (Anhang IX, Kapitel 5, Abschnitt B, Teil I), Ungarn (Anhang X, Kapitel 5, Abschnitt B, Nummer 1), Polen (Anhang XII, Kapitel 6, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 5, Abschnitt B) festgelegt sind.“
3. In Kapitel I, Teil 6.1, Nummer 2 (Richtlinie 71/118/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für die Tschechische Republik (Anhang V, Kapitel 3, Abschnitt A, Teil I, Nummer 1), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 4, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1), Litauen (Anhang IX, Kapitel 5, Abschnitt B, Teil I), Polen (Anhang XII, Kapitel 6, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1) festgelegt sind.“
4. In Kapitel I, Teil 6.1, Nummer 4 (Richtlinie 77/99/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für die Tschechische Republik (Anhang V, Kapitel 3, Abschnitt A, Teil I, Nummer 1), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 4, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1), Litauen (Anhang IX, Kapitel 5, Abschnitt B, Teil I), Polen (Anhang XII, Kapitel 6, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 5, Abschnitt B) festgelegt sind.“
5. In Kapitel I, Teil 6.1, Nummer 6 (Richtlinie 94/65/EG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Lettland (Anhang VIII, Kapitel 4, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1), Litauen (Anhang IX, Kapitel 5, Abschnitt B, Teil I) und Polen (Anhang XII, Kapitel 6, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1) festgelegt sind.“
6. In Kapitel I, Teil 6.1, Nummer 7 (Richtlinie 89/437/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für die Tschechische Republik (Anhang V, Kapitel 3, Abschnitt A, Teil I, Nummer 2), Ungarn (Anhang X, Kapitel 5, Abschnitt B,
7. In Kapitel I, Teil 6.1, Nummer 8 (Richtlinie 91/493/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für die Tschechische Republik (Anhang V, Kapitel 3, Abschnitt A, Teil I, Nummer 1) festgelegt sind.“
8. In Kapitel I, Teil 6.1, Nummer 11 (Richtlinie 92/46/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Lettland (Anhang VIII, Kapitel 4, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1), Litauen (Anhang IX, Kapitel 5, Abschnitt B, Teil I), Polen (Anhang XII, Kapitel 6, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 5, Abschnitt B) festgelegt sind.“
9. In Kapitel I, Teil 8.1, Nummer 10 (Richtlinie 94/65/EG des Rates) wird Folgendes angefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Lettland (Anhang VIII, Kapitel 4, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1), Litauen (Anhang IX, Kapitel 5, Abschnitt B, Teil I) und Polen (Anhang XII, Kapitel 6, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1) festgelegt sind.“
10. In Kapitel I, Teil 8.1, Nummer 11 (Richtlinie 91/493/EWG des Rates) wird Folgendes angefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Lettland (Anhang VIII, Kapitel 4, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1), Litauen (Anhang IX, Kapitel 5, Abschnitt B, Teil I), Polen (Anhang XII, Kapitel 6, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 5, Abschnitt B) festgelegt sind.“
11. In Kapitel I, Teil 8.1, Nummer 13 (Richtlinie 92/46/EWG des Rates) wird Folgendes angefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für die Tschechische Republik (Anhang V, Kapitel 3, Abschnitt A, Teil I, Nummer 1), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 4, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1), Litauen (Anhang IX, Kapitel 5, Abschnitt B, Teil I), Malta (Anhang XI, Kapitel 4, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1) und Polen (Anhang XII, Kapitel 6, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1) festgelegt sind.“
12. In Kapitel I, Teil 9.1, Nummer 8 (Richtlinie 1999/74/EG des Rates) wird Folgendes angefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für die Tschechische Republik (Anhang V, Kapitel 3, Abschnitt A, Teil I, Nummer 2), Ungarn (Anhang X, Kapitel 5, Abschnitt B,

Nummer 2), Malta (Anhang XI, Kapitel 4, Abschnitt B, Teil I, Nummer 2), Polen (Anhang XII, Kapitel 6, Abschnitt B, Teil I, Nummer 2) und Slowenien (Anhang XIII, Kapitel 5, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1) festgelegt sind.“

13. In Kapitel II, Nummer 15 (Richtlinie 82/471/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für die Tschechische Republik (Anhang V, Kapitel 3, Abschnitt B) festgelegt sind.“

14. In Kapitel III, Nummer 3 (Richtlinie 66/402/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Zypern (Anhang VII, Kapitel 5, Abschnitt B, Nummer 1) festgelegt sind.“

Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung):

1. In Kapitel IX, Nummer 27a (Richtlinie 93/42/EWG des Rates) wird Folgendes angefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Polen (Anhang XII, Kapitel 1, Nummer 2) festgelegt sind.“

2. In Kapitel X, Nummer 5 (Richtlinie 93/42/EWG des Rates) wird Folgendes angefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Polen (Anhang XII, Kapitel 1, Nummer 2) festgelegt sind.“

3. In Kapitel X, Nummer 7 (Richtlinie 90/385/EWG des Rates) wird Folgendes angefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Polen (Anhang XII, Kapitel 1, Nummer 1) festgelegt sind.“

4. In Kapitel XII, Nummer 54b (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Estland (Anhang VI, Kapitel 4, Nummer 1), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 4, Abschnitt A, Nummer 1) und Litauen (Anhang IX, Kapitel 5, Abschnitt A, Nummer 1) festgelegt sind.“

5. In Kapitel XIII, Nummer 15p (Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Litauen (Anhang IX, Kapitel 1, Nummer 1) und Polen (Anhang XII, Kapitel 1, Nummer 4) festgelegt sind.“

6. In Kapitel XIII, Nummer 15q (Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Zypern (Anhang VII, Kapitel 1), Litauen (Anhang IX, Kapitel 1, Nummer 2), Malta (Anhang XI, Kapitel 1, Nummer 2), Polen (Anhang XII, Kapitel 1, Nummer 5) und Slowenien (Anhang XIII, Kapitel 1) festgelegt sind.“

7. In Kapitel XV, Nummer 12a (Richtlinie 91/414/EWG des Rates) wird Folgendes angefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Polen (Anhang XII, Kapitel 6, Abschnitt B, Teil II, Nummer 2) festgelegt sind.“

8. In Kapitel XVII, Nummer 7 (Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für die Tschechische Republik (Anhang V, Kapitel 7, Abschnitt A), Zypern (Anhang VII, Kapitel 9, Abschnitt B), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 10, Abschnitt B, Nummer 2), Litauen (Anhang IX, Kapitel 10, Abschnitt B), Ungarn (Anhang X, Kapitel 8, Abschnitt A, Nummer 2), Malta (Anhang XI, Kapitel 10, Abschnitt B, Nummer 2), Polen (Anhang XII, Kapitel 13, Abschnitt B, Nummer 2), Slowenien (Anhang XIII, Kapitel 9, Abschnitt A) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 9, Abschnitt B, Nummer 2) festgelegt sind.“

9. In Kapitel XVII, Nummer 8 (Richtlinie 94/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Estland (Anhang VI, Kapitel 9, Abschnitt A), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 10, Abschnitt A), Litauen (Anhang IX, Kapitel 10, Abschnitt A), Malta (Anhang XI, Kapitel 10, Abschnitt A), Polen (Anhang XII, Kapitel 13, Abschnitt A, Nummer 1) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 9, Abschnitt A) festgelegt sind.“

10. In Kapitel XXX, Nummer 2 (Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Polen (Anhang XII, Kapitel 1, Nummer 3) festgelegt sind.“

Anhang IV (Energie):

1. In Nummer 14 (Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Estland (Anhang VI, Kapitel 8, Nummer 2) festgelegt sind.“

2. In Kapitel XIV, Nummer 16 (Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für die Tschechische Republik (Anhang V, Kapitel 6, Nummer 2) festgelegt sind.“

Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer):

Vor der Überschrift „Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird“ wird Folgendes eingefügt:

„Übergangszeitraum

Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für die Tschechische Republik (Anhang V, Kapitel 1), Estland (Anhang VI, Kapitel 1), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 1), Litauen (Anhang IX, Kapitel 2),

Ungarn (Anhang X, Kapitel 1), Malta (Anhang XI, Kapitel 2), Polen (Anhang XII, Kapitel 2), Slowenien (Anhang XIII, Kapitel 2) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 1) festgelegt sind.

Auf die Schutzmechanismen, die in den im vorigen Absatz genannten Übergangsbestimmungen, mit Ausnahme der Bestimmungen für Malta, enthalten sind, findet das Protokoll 44 über die Schutzmechanismen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 Anwendung.“

Anhang VIII (Niederlassungsrecht):

1. Vor der Überschrift „Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird“ wird Folgendes eingefügt:

„Übergangszeitraum

Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für die Tschechische Republik (Anhang V, Kapitel 1), Estland (Anhang VI, Kapitel 1), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 1), Litauen (Anhang IX, Kapitel 2), Ungarn (Anhang X, Kapitel 1), Malta (Anhang XI, Kapitel 2), Polen (Anhang XII, Kapitel 2), Slowenien (Anhang XIII, Kapitel 2) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 1) festgelegt sind.

Auf die Schutzmechanismen, die in den im vorigen Absatz genannten Übergangsbestimmungen, mit Ausnahme der Bestimmungen für Malta, enthalten sind, findet das Protokoll 44 über die Schutzmechanismen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 Anwendung.“

2. Unter der Überschrift „Sektorale Anpassungen“ erhält der einleitende Abschnitt der Anpassung betreffend Liechtenstein, der durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 191/1999 vom 17. Dezember 1999 in das Abkommen aufgenommen wurde, folgende Fassung:

„Für Liechtenstein gilt Nachstehendes. Unter angemessener Berücksichtigung der speziellen geografischen Lage Liechtensteins wird diese Regelung alle fünf Jahre überprüft, das erste Mal vor Mai 2009.“

Anhang IX (Finanzdienstleistungen):

1. In Nummer 14 (Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Zypern (Anhang VII, Kapitel 2), Ungarn (Anhang X, Kapitel 2, Nummer 2), Polen (Anhang XII, Kapitel 3, Nummer 2) und Slowenien (Anhang XIII, Kapitel 3, Nummer 4) festgelegt sind.“

2. In Nummer 19a (Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Estland (Anhang VI, Kapitel 2, Nummer 1), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 2, Nummer 1), Litauen (Anhang IX, Kapitel 3, Nummer 1) und Slowenien (Anhang XIII, Kapitel 3, Nummer 2) festgelegt sind.“

3. In Nummer 21 (Richtlinie 86/635/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Slowenien (Anhang XIII, Kapitel 3, Nummer 1) festgelegt sind.“

4. In Nummer 30c (Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Estland (Anhang VI, Kapitel 2, Nummer 2), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 2, Nummer 2), Litauen (Anhang IX, Kapitel 3, Nummer 2), Ungarn (Anhang X, Kapitel 2, Nummer 1), Polen (Anhang XII, Kapitel 3, Nummer 1), Slowenien (Anhang XIII, Kapitel 3, Nummer 3) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 2) festgelegt sind.“

Anhang XI (Telekommunikationsdienste):

1. In Nummer 5d (Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Polen (Anhang XII, Kapitel 12) festgelegt sind.“

Anhang XII (Freier Kapitalverkehr):

Vor der Überschrift „Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird“, wird Folgendes eingefügt:

„Übergangszeitraum

Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für die Tschechische Republik (Anhang V, Kapitel 2), Estland (Anhang VI, Kapitel 3), Zypern (Anhang VII, Kapitel 3), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 3), Litauen (Anhang IX, Kapitel 3), Ungarn (Anhang X, Kapitel 3), Polen (Anhang XII, Kapitel 4), Slowenien (Anhang XIII, Kapitel 4) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 3) festgelegt sind.

Sektorale Anpassungen

Es gilt die Bestimmung in Protokoll 6 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 über den Erwerb von Zweitwohnungen in Malta.“

Anhang XIII (Verkehr):

1. In Nummer 15a (Richtlinie 96/53/EG des Rates) wird Folgendes angefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Ungarn (Anhang X, Kapitel 6, Nummer 4) und Polen (Anhang XII, Kapitel 8, Nummer 3) aufgestellt wurden.“

2. In Nummer 16a (Richtlinie 96/96/EG des Rates) wird Folgendes angefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Malta (Anhang XI, Kapitel 6, Nummer 2) aufgestellt wurden.“

3. In Nummer 17b (Richtlinie 92/6/EWG des Rates) wird Folgendes angefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Malta (Anhang XI, Kapitel 6, Nummer 1) festgelegt sind.“

4. In Nummer 18a (Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Malta (Anhang XI, Kapitel 6, Nummer 3) festgelegt sind.“

5. In Nummer 19 (Richtlinie 96/26/EG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Lettland (Anhang VIII, Kapitel 6, Nummer 3) und Litauen (Anhang IX, Kapitel 7, Nummer 4) festgelegt sind.“

6. In Nummer 21 (Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Zypern (Anhang VII, Kapitel 6), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 6, Nummer 1) und Litauen (Anhang IX, Kapitel 7, Nummer 1) festgelegt sind.“

7. In Nummer 26c (Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für die Tschechische Republik (Anhang V, Kapitel 4), Estland (Anhang VI, Kapitel 6), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 6, Nummer 2), Litauen (Anhang IX, Kapitel 7, Nummer 3), Ungarn (Anhang X, Kapitel 6, Nummer 3), Polen (Anhang XII, Kapitel 8, Nummer 2) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 6) festgelegt sind.“

Auf die Schutzmechanismen, die in den im vorigen Absatz genannten Übergangsbestimmungen, mit Ausnahme der Bestimmungen für Malta, enthalten sind, findet das Protokoll 44 über die Schutzmechanismen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 Anwendung.“

8. In Nummer 37 (Richtlinie 91/440/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Ungarn (Anhang X, Kapitel 6, Nummer 1) und Polen (Anhang XII, Kapitel 8, Nummer 1) festgelegt sind.“

9. In Nummer 66e (Richtlinie 92/14/EWG des Rates) wird Folgendes angefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Litauen (Anhang IX, Kapitel 7, Nummer 2) und Ungarn (Anhang X, Kapitel 6, Nummer 2) festgelegt sind.“

Anhang XIV (Wettbewerb):

Vor der Überschrift „Sektorale Anpassungen“ wird Folgendes eingefügt:

„Übergangszeiten

1. Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Zypern (Anhang VII, Kapitel 4), Ungarn (Anhang X, Kapitel 4), Malta (Anhang XI, Kapitel 3, Nummern 1, 2 und 3), Polen (Anhang XII, Kapitel 5, Nummern 1 und 2) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 4, Nummern 1 und 2) festgelegt sind.
2. Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Malta (Anhang XI, Kapitel 1, Nummer 1), festgelegt sind.“

Anhang XV (Staatliche Beihilfen):

Vor der Überschrift „Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird“, wird Folgendes eingefügt:

„Sektorale Anpassungen

Zwischen den Vertragsparteien gelten die Bestimmungen zu den bestehenden staatlichen Beihilfen, die in Anhang IV Kapitel 3 (Wettbewerbspolitik) der Beitrittsakte vom 16. April 2003 festgelegt sind.“

Anhang XVII (Geistiges Eigentum):

Vor der Überschrift „Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird“, wird Folgendes eingefügt:

„Sektorale Anpassungen

Zwischen den Vertragsparteien gilt der besondere Mechanismus, der in Kapitel 2 (Gesellschaftsrecht) des Anhangs IV der Beitrittsakte vom 16. April 2003 festgelegt ist.“

Anhang XVIII (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen):

1. In Nummer 3a (Richtlinie 91/322/EWG der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Slowenien (Anhang XIII, Kapitel 7, Nummer 2), festgelegt sind.“

2. In Nummer 6 (Richtlinie 86/188/EWG des Rates) wird Folgendes angefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Slowenien (Anhang XIII, Kapitel 7, Nummer 1), festgelegt sind.“

3. In Nummer 9 (Richtlinie 89/654/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Lettland (Anhang VIII, Kapitel 8, Nummer 1) festgelegt sind.“

4. In Nummer 10 (Richtlinie 89/655/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Lettland (Anhang VIII, Kapitel 8, Nummer 2), Malta (Anhang XI, Kapitel 8, Nummer 1) und Polen (Anhang XII, Kapitel 10) festgelegt sind.“

5. In Nummer 13 (Richtlinie 90/270/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Lettland (Anhang VIII, Kapitel 8, Nummer 3) festgelegt sind.“

6. In Nummer 15 (Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Slowenien (Anhang XIII, Kapitel 7, Nummer 5) festgelegt sind.“

7. In Nummer 16h (Richtlinie 98/24/EG des Rates) wird Folgendes angefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Slowenien (Anhang XIII, Kapitel 7, Nummer 3) festgelegt sind.“

8. In Nummer 16j (Richtlinie 2000/39/EG der Kommission) wird Folgendes angefügt:
„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Slowenien (Anhang XIII, Kapitel 7, Nummer 4) festgelegt sind.“
9. In Nummer 28 (Richtlinie 93/104/EG des Rates) wird Folgendes angefügt:
„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Malta (Anhang XI, Kapitel 8, Nummer 2) festgelegt sind.“
10. In Nummer 30 (Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:
„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für die Tschechische Republik (Anhang V, Kapitel 1), Estland (Anhang VI, Kapitel 1), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 1), Litauen (Anhang IX, Kapitel 2), Ungarn (Anhang X, Kapitel 1), Polen (Anhang XII, Kapitel 2), Slowenien (Anhang XIII, Kapitel 2) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 1) festgelegt sind.
Auf die Schutzmechanismen, die in den im vorigen Absatz genannten Übergangsbestimmungen, mit Ausnahme der Bestimmungen für Malta, enthalten sind, findet das Protokoll 44 über die Schutzmechanismen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 Anwendung.“
- Anhang XX (Umweltschutz):
1. In Nummer 2g (Richtlinie 96/61/EG des Rates) wird Folgendes angefügt:
„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Lettland (Anhang VIII, Kapitel 10, Abschnitt D, Nummer 2), Polen (Anhang XII, Kapitel 13, Abschnitt D, Nummer 1), Slowenien (Anhang XIII, Kapitel 9, Abschnitt C) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 9, Abschnitt D, Nummer 2) festgelegt sind.“
2. In Nummer 7a (Richtlinie 98/83/EG des Rates) wird Folgendes angefügt:
„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Estland (Anhang VI, Kapitel 9, Abschnitt C, Nummer 2), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 10, Abschnitt C, Nummer 2), Ungarn (Anhang X, Kapitel 8, Abschnitt B, Nummer 2) und Malta (Anhang XI, Kapitel 10, Abschnitt C, Nummer 4) festgelegt sind.“
3. In Nummer 8 (Richtlinie 82/176/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:
„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Polen (Anhang XII, Kapitel 13, Abschnitt C, Nummer 1) festgelegt sind.“
4. In Nummer 9 (Richtlinie 83/513/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:
„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Malta (Anhang XI, Kapitel 10, Abschnitt C, Nummer 1) und Polen (Anhang XII, Kapitel 13, Abschnitt C, Nummer 1) festgelegt sind.“
5. In Nummer 10 (Richtlinie 84/156/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:
„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Polen (Anhang XII, Kapitel 13, Abschnitt C, Nummer 1) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 9, Abschnitt C, Nummer 1) festgelegt sind.“
6. In Nummer 12 (Richtlinie 86/280/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:
„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Malta (Anhang XI, Kapitel 10, Abschnitt C, Nummer 2), Polen (Anhang XII, Kapitel 13, Abschnitt C, Nummer 1) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 9, Abschnitt C, Nummer 2) festgelegt sind.“
7. In Nummer 13 (Richtlinie 91/271/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:
„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für die Tschechische Republik (Anhang V, Kapitel 7, Abschnitt B), Estland (Anhang VI, Kapitel 9, Abschnitt C, Nummer 1), Zypern (Anhang VII, Kapitel 9, Abschnitt C), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 10, Abschnitt C, Nummer 1), Litauen (Anhang IX, Kapitel 10, Abschnitt C), Ungarn (Anhang X, Kapitel 8, Abschnitt B, Nummer 1), Malta (Anhang XI, Kapitel 10, Abschnitt C, Nummer 3), Polen (Anhang XII, Kapitel 13, Abschnitt C, Nummer 2), Slowenien (Anhang XIII, Kapitel 9, Abschnitt B) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 9, Abschnitt C, Nummer 3) festgelegt sind.“
8. In Nummer 18 (Richtlinie 87/217/EG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:
„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Lettland (Anhang VIII, Kapitel 10, Abschnitt D, Nummer 1) festgelegt sind.“
9. In Nummer 19a (Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:
„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für die Tschechische Republik (Anhang V, Kapitel 7, Abschnitt C), Estland (Anhang VI, Kapitel 9, Abschnitt D), Zypern (Anhang VII, Kapitel 9, Abschnitt D), Litauen (Anhang IX, Kapitel 10, Abschnitt D), Ungarn (Anhang X, Kapitel 8, Abschnitt C, Nummer 2), Malta (Anhang XI, Kapitel 10, Abschnitt E), Polen (Anhang XII, Kapitel 13, Abschnitt D, Nummer 2) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 9, Abschnitt D, Nummer 3) festgelegt sind.“
10. In Nummer 21ad (Richtlinie 99/32/EG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:
„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Zypern (Anhang VII, Kapitel 9, Abschnitt A) und Polen (Anhang XII, Kapitel 13, Abschnitt A, Nummer 2) festgelegt sind.“
11. In Nummer 21b (Richtlinie 94/67/EG des Rates) wird Folgendes angefügt:
„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Ungarn (Anhang X, Kapitel 8, Abschnitt C, Nummer 1) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 9, Abschnitt D, Nummer 1) festgelegt sind.“
12. In Nummer 32c (Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Lettland (Anhang VIII, Kapitel 10, Abschnitt B, Nummer 1), Ungarn (Anhang X, Kapitel 8, Abschnitt A, Nummer 1), Malta (Anhang XI, Kapitel 10, Abschnitt B, Nummer 1), Polen (Anhang XII, Kapitel 13, Abschnitt B, Nummer 1) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 9, Abschnitt B, Nummer 1) festgelegt sind.“

13. In Nummer 32d (Richtlinie 1999/31/EG des Rates) wird Folgendes angefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Estland (Anhang VI, Kapitel 9, Abschnitt B), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 10, Abschnitt B, Nummer 3) und Polen (Anhang XII, Kapitel 13, Abschnitt B, Nummer 3) festgelegt sind.“

Schlussakte

Die Bevollmächtigten

der Europäischen Gemeinschaft,
im Folgenden „Gemeinschaft“ genannt, und
des Königreichs Belgien,
des Königreichs Dänemark,
der Bundesrepublik Deutschland,
der Hellenischen Republik,
des Königreichs Spanien,
der Französischen Republik,
Irlands,
der Italienischen Republik,
des Großherzogtums Luxemburg,
des Königreichs der Niederlande,
der Republik Österreich,
der Portugiesischen Republik,
der Republik Finnland,
des Königreichs Schweden,
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,
Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, im Folgenden „EG-Mitgliedstaaten“ genannt,
die Bevollmächtigten

der Republik Island,
des Fürstentums Liechtenstein,
des Königreichs Norwegen,
im Folgenden „EFTA-Staaten“ genannt,

alle zusammen Vertragsparteien des am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „EWR-Abkommen“ genannt, zusammen im Folgenden „derzeitige Vertragsparteien“ genannt,
und

die Bevollmächtigten
der Tschechischen Republik,
der Republik Estland,
der Republik Zypern,
der Republik Lettland,
der Republik Litauen,
der Republik Ungarn,
der Republik Malta,
der Republik Polen,
der Republik Slowenien,
der Slowakischen Republik,

im Folgenden „neue Vertragsparteien“ genannt,

die am vierzehnten Oktober zweitausendunddrei in Luxemburg zur Unterzeichnung des Übereinkommens über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum zusammengetreten sind, haben folgende Texte angenommen:

- I. Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „Übereinkommen“ genannt)
- II. folgende, dem Übereinkommen beigefügte Texte:
Anhang A: Verzeichnis nach Artikel 3 des Übereinkommens
Anhang B: Verzeichnis nach Artikel 4 des Übereinkommens

Die Bevollmächtigten der derzeitigen Vertragsparteien und die Bevollmächtigten der neuen Vertragsparteien haben folgende, dieser Schlussakte beigefügte Gemeinsame Erklärungen angenommen:

1. Gemeinsame Erklärung zur gleichzeitigen Erweiterung der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums
2. Gemeinsame Erklärung zur Anwendung der Ursprungsregeln nach Inkrafttreten des Übereinkommens über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum
3. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 126 des EWR-Abkommens.

Die Bevollmächtigten der Gemeinschaft, der EG-Mitgliedstaaten, der EFTA-Staaten und der neuen Vertragsparteien haben folgende, dieser Schlussakte beigefügte Erklärungen zur Kenntnis genommen:

1. Allgemeine Gemeinsame Erklärung der EFTA-Staaten
2. Gemeinsame Erklärung der EFTA-Staaten zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer
3. Gemeinsame Erklärung der EFTA-Staaten zum Elektrizitätsbinnenmarkt
4. Erklärung der Regierung Liechtensteins
5. Erklärung der Tschechischen Republik zur einseitigen Erklärung des Fürstentums Liechtenstein
6. Erklärung der Slowakischen Republik zur einseitigen Erklärung des Fürstentums Liechtenstein
7. Erklärung Estlands, Zyperns, Lettlands, Maltas und Sloweniens zu Artikel 5 des Protokolls 38a zum EWR-Finanzierungsmechanismus
8. Erklärung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu den Ursprungsregeln für Fisch und Fischereierzeugnisse.

Die Bevollmächtigten der derzeitigen Vertragsparteien und die Bevollmächtigten der neuen Vertragsparteien sind ebenfalls übereingekommen, dass die neuen Vertragsparteien in der Zeit vor ihrer Beteiligung am Europäischen Wirtschaftsraum in geeigneter Weise über die im EWR-Rat und im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu behandelnden relevanten Fragen unterrichtet und dazu konsultiert werden.

Sie sind ferner übereingekommen, dass das EWR-Abkommen, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, und der vollständige Wortlaut aller Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses spätestens bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens in estnischer, lettischer, litauischer, maltesischer, polnischer, slowaki-

scher, slowenischer, tschechischer und ungarischer Sprache abzufassen und von den Vertretern der Vertragsparteien auszufertigen sind.

Sie nehmen das dieser Schlussakte beigefügte Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Gemeinschaft über einen norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2004 – 2009 zur Kenntnis.

Sie nehmen ferner das dieser Schlussakte beigefügte Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union zur Kenntnis.

Sie nehmen außerdem das dieser Schlussakte beigefügte Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen

Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union zur Kenntnis.

Weiter nehmen sie ebenfalls das dieser Schlussakte beigefügte Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Kenntnis.

Sie weisen darauf hin, dass die genannten Übereinkünfte und Protokolle Bestandteile einer Gesamtlösung der im Zusammenhang mit der Beteiligung der neuen Vertragsparteien am Europäischen Wirtschaftsraum behandelten Fragen sind und dass das Übereinkommen und die vier Nebenabkommen gleichzeitig in Kraft treten sollten.

Geschehen zu Luxemburg am vierzehnten Oktober zweitausendunddrei.

Gemeinsame Erklärungen der Vertragsparteien des Übereinkommens

Gemeinsame Erklärung zur gleichzeitigen Erweiterung der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums

Die Vertragsparteien weisen mit Nachdruck darauf hin, wie wichtig eine rechtzeitige Ratifikation oder Genehmigung durch die derzeitigen Vertragsparteien und die neuen Vertragsparteien nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen ist, um die gleichzeitige Erweiterung der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums am 1. Mai 2004 zu gewährleisten.

Gemeinsame Erklärung zur Anwendung der Ursprungsregeln nach Inkrafttreten des Übereinkommens über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum

1. Ursprungsnachweise, die von einem EFTA-Staat oder einer neuen Vertragspartei aufgrund eines Präferenzabkommens zwischen den EFTA-Staaten und der neuen Vertragspartei oder aufgrund einseitiger nationaler Rechtsvorschriften eines EFTA-Staates oder einer neuen Vertragspartei ordnungsgemäß ausgestellt worden sind, gelten als Nachweis für den Präferenzursprung im EWR, sofern

- a) der Ursprungsnachweis und die Beförderungspapiere spätestens am Tag vor Inkrafttreten des Übereinkommens ausgestellt worden sind;
- b) der Ursprungsnachweis den Zollbehörden innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens vorgelegt wird.

Sind Waren aus einem EFTA-Staat oder einer neuen Vertragspartei vor Inkrafttreten des Übereinkommens aufgrund einer zu diesem Zeitpunkt geltenden Präferenzregelung zwischen einem EFTA-Staat und einer neuen Vertragspartei zur Einfuhr in eine neue Vertragspartei bzw. einen EFTA-Staat angemeldet worden, so kann auch ein aufgrund dieser Regelung nachträglich ausgestellter Ursprungsnachweis in den EFTA-Staaten oder den neuen Vertragsparteien anerkannt werden, sofern er den Zollbehörden innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens vorgelegt wird.

2. Die EFTA-Staaten einerseits und die Tschechische Republik, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Slowenien und die Slowakei andererseits können die Bewilligungen aufrechterhalten, mit denen aufgrund von Abkommen zwischen den EFTA-Staaten einerseits und der Tschechischen Republik, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Slowenien und der Slowakei andererseits der Status des „ermächtigten Ausführers“ verliehen worden ist, sofern die ermächtigten Ausführer die EWR-Ursprungsregeln anwenden.

Diese Bewilligungen werden von den EFTA-Staaten und der Tschechischen Republik, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Slowenien und der Slowakei spätestens ein Jahr nach dem Tag des Beitritts durch neue Bewilligungen ersetzt, die unter den Voraussetzungen des Protokolls 4 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt werden.

3. Die zuständigen Behörden der EFTA-Staaten und der neuen Vertragsparteien geben Ersuchen um nachträgliche Prüfung von Ursprungsnachweisen, die aufgrund der unter den Nummern 1 und 2 genannten Präferenzabkommen und -regelungen ausgestellt wurden, in den drei Jahren nach Ausstellung des betreffenden Ursprungsnachweises statt; ein solches Ersuchen kann von den genannten Behörden in den drei Jahren nach Anerkennung des Ursprungsnachweises gestellt werden.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 126 des EWR-Abkommens

Die Vertragsparteien bestätigen, dass die in Artikel 126 des EWR-Abkommens enthaltenen Verweise auf den „Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ und auf die „Maßgaben jenes Vertrags“, auch das Protokoll 10 über Zypern umfassen, das der Beitrittsakte vom 16. April 2003 beigelegt wurde.

Weitere Erklärungen einer oder mehrerer Vertragsparteien des Übereinkommens

Allgemeine Gemeinsame Erklärung der EFTA-Staaten

Die EFTA-Staaten nehmen die der Schlussakte des Vertrages über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union beigelegten Erklärungen, die für das EWR-Abkommen von Bedeutung sind, zur Kenntnis.

Die EFTA-Staaten weisen darauf hin, dass die der Schlussakte des in Absatz 1 genannten Vertrages beigelegten Erklärungen, die für das EWR-Abkommen von Bedeutung sind, nicht in einer Weise ausgelegt oder angewandt werden können, die im Widerspruch zu den Verpflichtungen der Vertragsparteien aus diesem Übereinkommen oder aus dem EWR-Abkommen steht.

Gemeinsame Erklärung der EFTA-Staaten zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Die EFTA-Staaten weisen mit Nachdruck auf die wichtige Rolle hin, die Differenzierung und Flexibilität in der Regelung für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer spielen. Sie bemühen sich, den Zugang zum Arbeitsmarkt für Staatsangehörige der Tschechischen Republik, Estlands, Lettlands, Litauens, Ungarns, Polens, Sloweniens und der Slowakei im Rahmen des nationalen Rechts zu erweitern, um die Angleichung an den Besitzstand zu beschleunigen. Daher sollten sich die Beschäftigungsmöglichkeiten in den EFTA-Staaten für Staatsangehörige der Tschechischen Republik, Estlands, Lettlands, Litauens, Ungarns, Polens, Sloweniens und der Slowakei nach dem Beitritt dieser Staaten erheblich verbessern. Ferner werden die EFTA-Staaten die vorgeschlagene Regelung bestmöglich nutzen, um so bald wie möglich zur vollen Anwendung des Besitzstands im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer überzugehen. Für Liechtenstein wird dies nach Maßgabe der in den Sektorale Anpassungen zu Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und Anhang VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens vorgesehenen Sonderregelungen geschehen.

Gemeinsame Erklärung der EFTA-Staaten zum Elektrizitätsbinnenmarkt

Im Zusammenhang mit der Übergangsregelung für Estland in Anhang 6 Kapitel 8 Nummer 2 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 und mit der Erklärung Nr. 8 zu Ölschiefer, zum Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Elektrizitätsrichtlinie): Estland, nehmen die EFTA-Staaten zur Kenntnis, dass zur Begrenzung der potenziellen Wettbewerbsverzerrung im Elektrizitätsbinnenmarkt möglicherweise Schutzmechanismen wie die Gegenseitigkeitsklausel der Richtlinie 96/92/EG angewandt werden müssen.

Erklärung der Regierung Liechtensteins

Die Regierung Liechtensteins geht davon aus, dass alle Vertragsparteien das Fürstentum Liechtenstein als einen seit langer Zeit bestehenden, souveränen und anerkannten Staat respektieren, der sowohl im 1. als auch im 2. Weltkrieg ein neutraler Staat war.

Erklärung der Tschechischen Republik
zur einseitigen Erklärung des Fürstentums Liechtenstein

Die Tschechische Republik begrüßt den Abschluss des Übereinkommens zwischen den Bewerberländern und den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums als wichtigen Schritt zur Überwindung der früheren Teilung Europas und zu seiner weiteren politischen und wirtschaftlichen Entwicklung. Die Tschechische Republik ist bereit, im Europäischen Wirtschaftsraum mit allen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, einschließlich des Fürstentums Liechtenstein.

Gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein hat die Tschechische Republik seit ihrer Gründung ein deutliches Interesse an der Aufnahme diplomatischer Beziehungen gezeigt. Bereits 1992 übersandte sie den Regierungen aller Staaten, einschließlich des Fürstentums Liechtenstein, Ersuchen um Anerkennung als neues Völkerrechtssubjekt mit Wirkung vom 1. Januar 1993. Während praktisch alle Regierungen positiv reagierten, ist das Fürstentum Liechtenstein bisher eine Ausnahme.

Die Tschechische Republik misst Erklärungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Gegenstand und dem Zweck dieses Übereinkommens stehen, keine rechtlichen Wirkungen bei.

Erklärung der Slowakischen Republik
zur einseitigen Erklärung des Fürstentums Liechtenstein

Die Slowakische Republik begrüßt den Abschluss des Übereinkommens zwischen den Bewerberländern und den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums als wichtigen Schritt zur weiteren wirtschaftlichen und politischen Entwicklung in Europa.

Seit ihrer Gründung erkennt die Slowakische Republik das Fürstentum Liechtenstein als souveränen und unabhängigen Staat an und ist bereit, diplomatische Beziehungen zum Fürstentum aufzunehmen.

Die Slowakische Republik misst Erklärungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Gegenstand und dem Zweck dieses Übereinkommens stehen, keine rechtlichen Wirkungen bei.

Erklärung Estlands, Zyperns, Lettlands, Maltas und Sloweniens
zu Artikel 5 des Protokolls 38a zum EWR-Finanzierungsmechanismus

Estland, Zypern, Lettland, Malta und Slowenien betonen, dass der in Artikel 5 verwendete Verteilungsschlüssel ausschließlich für die Zwecke des EWR-Finanzierungsmechanismus bestimmt war. Ihres Erachtens präjudiziert dieser Verteilungsschlüssel nicht künftige Vorschläge zu den Verteilungsschlüsseln im Rahmen der Kohäsions- und Strukturinstrumente der Gemeinschaft.

Erklärung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
zu den Ursprungsregeln für Fisch und Fischereierzeugnisse

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird prüfen, ob die Ursprungsregeln bis zum 1. Mai 2004 angeglichen werden können.

**Abkommen
zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Gemeinschaft
über den norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2004 – 2009**

Artikel 1

Das Königreich Norwegen verpflichtet sich, einen Finanzierungsmechanismus zur Verringerung der sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten im Europäischen Wirtschaftsraum einzurichten. Ziel dieses Mechanismus ist es, durch Finanzierung von Zuschüssen zu Investitionsprojekten in den in Artikel 3 aufgeführten Schwerpunktbereichen zur Konsolidierung der Fähigkeit der neuen Mitgliedstaaten beizutragen, in vollem Umfang am erweiterten Binnenmarkt des Europäischen Wirtschaftsraums teilzunehmen. Die von Norwegen im Rahmen dieses Abkommens übernommenen Verpflichtungen beruhen auf der Beteiligung Norwegens als EFTA-Staat am Europäischen Wirtschaftsraum.

Artikel 2

Der Gesamtbetrag des in Artikel 1 vorgesehenen finanziellen Beitrags beläuft sich auf 567 Millionen EUR, die im Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis zum 30. April 2009 in jährlichen Tranchen zu je 113,4 Millionen EUR zur Bindung bereitgestellt werden.

Artikel 3

Die Zuschüsse werden für Projekte in den gleichen Bereichen bereitgestellt wie im Rahmen des EWR-Finanzierungsmechanismus, vorrangig jedoch für Projekte in folgenden Bereichen:

- a) Umsetzung des Schengen-Besitzstands, Unterstützung nationaler Schengen-Aktionspläne und Stärkung der Justiz;
- b) Umwelt, unter anderem mit den Schwerpunkten Stärkung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung bei der Umsetzung des einschlägigen Besitzstands und Investitionen in Infrastruktur und Technologie vor allem für die Abfallbewirtschaftung auf kommunaler Ebene;
- c) Regionalpolitik und grenzübergreifende Maßnahmen;
- d) technische Hilfe bei der Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands.

Artikel 4

Der norwegische Beitrag in Form von Zuschüssen beträgt höchstens 60 % der Projektkosten; wird das Projekt im Übrigen aus Haushaltsmitteln zentraler, regionaler oder kommunaler Stellen finanziert, so beträgt der Beitrag höchstens 85 % der Gesamtkosten. Die Gemeinschaftsobergrenzen für die Kofinanzierung dürfen in keinem Fall überschritten werden.

Die geltenden Regeln für staatliche Beihilfen sind zu beachten.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften prüft die vorgeschlagenen Projekte auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen der Gemeinschaft.

Die Verantwortung des Königreichs Norwegen für die Projekte beschränkt sich auf die Bereitstellung der Mittel nach dem vereinbarten Plan. Eine Haftung gegenüber Dritten wird nicht übernommen.

Artikel 5

Die Mittel werden den Empfängerstaaten (Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und Slowakei) nach folgendem Verteilungsschlüssel zur Verfügung gestellt:

Empfängerstaat	Anteil am Gesamtbeitrag
Tschechische Republik	11,0 %
Estland	4,0 %
Zypern	0,6 %
Lettland	6,0 %
Litauen	7,1 %
Ungarn	13,1 %
Malta	0,3 %
Polen	49,0 %
Slowenien	2,2 %
Slowakei	6,7 %

Artikel 6

Zum Zweck der Neuzuweisung nicht gebundener verfügbarer Mittel für Projekte der Empfängerstaaten mit hoher Priorität wird im November 2006 und im November 2008 eine Überprüfung vorgenommen.

Artikel 7

Der in Artikel 1 vorgesehene finanzielle Beitrag wird eng mit dem Beitrag der EFTA-Staaten im Rahmen des EWR-Finanzierungsmechanismus koordiniert.

Das Königreich Norwegen gewährleistet insbesondere, dass für beide in Absatz 1 genannten Finanzierungsmechanismen die gleichen Antragsverfahren gelten.

Allen einschlägigen Änderungen in der Kohäsionspolitik der EU wird in geeigneter Weise Rechnung getragen.

Artikel 8

Die norwegische Regierung oder eine von der norwegischen Regierung benannte Stelle verwaltet den Norwegischen Finanzierungsmechanismus.

Weitere Vorschriften für die praktische Anwendung des Finanzierungsmechanismus werden gegebenenfalls von der norwegischen Regierung erlassen.

Die Verwaltungskosten werden aus dem in Artikel 2 genannten Gesamtbetrag bestritten.

Artikel 9

Dieses Abkommen muss von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt werden. Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Es tritt am selben Tag in Kraft wie der Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, sofern auch die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden zu folgenden, miteinander in Be-

ziehung stehenden Übereinkünften und Protokollen hinterlegt worden sind:

- a) Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum,
- b) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union,
- c) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union und
- d) Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Werden nicht alle in Artikel 5 aufgeführten Empfängerstaaten am 1. Mai 2004 Vertragspartei des EWR-Abkommens, so werden an diesem Abkommen die erforderlichen Anpassungen vorgenommen.

Geschehen zu Brüssel am

Für die Europäische Gemeinschaft

Für das Königreich Norwegen

**Zusatzprotokoll
zum Abkommen
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island
aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern,
der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen,
der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union**

Die Europäische Gemeinschaft

und

die Republik Island,

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island (im Folgenden „Abkommen“ genannt) und die geltende Regelung für den Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen zwischen Island und der Gemeinschaft,

in Anbetracht des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union,

gestützt auf das Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Erweiterungsübereinkommen“ genannt),

gestützt auf die geltende Regelung für den Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen zwischen Island und den Beitrittsländern,

haben beschlossen, einvernehmlich die Anpassungen festzulegen, die aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union an dem Abkommen vorzunehmen sind,

und dieses Protokoll zu schließen:

Artikel 1

Das Abkommen, die Anhänge und Protokolle, die Bestandteil des Abkommens sind, die Schlussakte und die dieser beigefügten Erklärungen werden in estnischer, lettischer, litauischer, maltesischer, polnischer, slowakischer, slowenischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei diese Fassungen gleichermaßen verbindlich sind wie die Urschriften. Der Gemischte Ausschuss genehmigt den estnischen, lettischen, litauischen, maltesischen, polnischen, slowakischen, slowenischen, tschechischen und ungarischen Wortlaut.

Artikel 2

Die Sonderbestimmungen, die für die Einfuhr bestimmter Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Island in die Gemeinschaft gelten, sind in diesem Protokoll und seinem Anhang festgelegt.

Die im Anhang dieses Protokolls vorgesehenen jährlichen zollfreien Kontingente werden im Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis zum 30. April 2009 angewandt. Die Höhe der Kontingente wird am Ende dieses Zeitraums unter Berücksichtigung aller relevanten Interessen überprüft.

Artikel 3

Für gefrorene Lappen von Heringen wird eine Taric-Unterposition des KN-Codes 0304 90 22 eingeführt, für die die gleiche Zollpräferenzmaßnahme gilt wie für Erzeugnisse des KN-Codes 0304 20 75, um für gefrorene Lappen von Heringen ab 1. Mai 2004 die gleiche Präferenzbehandlung zu gewähren wie für gefrorene Filets.

Artikel 4

Dieses Protokoll muss von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt werden. Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Es tritt am selben Tag in Kraft wie der Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, sofern auch die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden zu folgenden, miteinander in Beziehung stehenden Übereinkünften und Protokollen hinterlegt worden sind:

- a) Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum,
- b) Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Gemeinschaft über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2004 – 2009,
- c) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der

Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union und

Artikel 5

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, isländischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

- d) Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Geschehen zu Brüssel am

Für die Europäische Gemeinschaft

Für die Republik Island

Anhang

Sonderbestimmungen nach Artikel 2 des Zusatzprotokolls

Die Gemeinschaft eröffnet folgendes jährliches zollfreies Kontingent für Erzeugnisse mit Ursprung in Island:

KN-Code	Warenbezeichnung	Jährliches Kontingent
ex 0303 50 00	Heringe der Arten <i>Clupea harengus</i> und <i>Clupea pallasii</i> , gefroren, ausgenommen Fischlebern und Fischrogen, zum industriellen Herstellen ¹⁾	950 Tonnen

¹⁾ Das Zollkontingent kann nicht für Waren in Anspruch genommen werden, die im Zeitraum vom 15. Februar bis zum 15. Juni zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden.

**Zusatzprotokoll
zum Abkommen
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen
aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern,
der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen,
der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union**

Die Europäische Gemeinschaft
und
das Königreich Norwegen,

gestützt auf das am 14. Mai 1973 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (im Folgenden „Abkommen“ genannt) und die geltenden Regelungen für den Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen zwischen Norwegen und der Gemeinschaft,

in Anbetracht des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union,

gestützt auf das Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Erweiterungsübereinkommen“ genannt),

gestützt auf die geltende Regelung für den Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen zwischen Norwegen und den Beitrittsländern,

haben beschlossen, einvernehmlich die Anpassungen festzulegen, die aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union an dem Abkommen vorzunehmen sind,

und dieses Protokoll zu schließen:

Artikel 1

Das Abkommen, die Anhänge und Protokolle, die Bestandteil des Abkommens sind, die Schlussakte und die dieser beigefügten Erklärungen werden in estnischer, lettischer, litauischer, maltesischer, polnischer, slowakischer, slowenischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei diese Fassungen gleichermaßen verbindlich sind wie die Urschriften. Der Gemischte Ausschuss genehmigt den estnischen, lettischen, litauischen, maltesischen, polnischen, slowakischen, slowenischen, tschechischen und ungarischen Wortlaut.

Artikel 2

Die Sonderbestimmungen, die für die Einfuhr bestimmter Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen in die Gemeinschaft gelten, sind in diesem Protokoll und seinem Anhang festgelegt.

Die im Anhang dieses Protokolls vorgesehenen jährlichen zollfreien Kontingente werden im Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis zum 30. April 2009 angewandt. Die Höhe der Kontingente wird am Ende dieses Zeitraums unter Berücksichtigung aller relevanten Interessen überprüft.

Das zusätzliche Kontingent für gefrorene geschälte Garnelen (KN-Code 1605 20 10) wird eröffnet, wenn die Frage der Gestattung der Durchfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, die von Schiffen der Gemeinschaft in Norwegen angelandet werden, durch Norwegen in die Gemeinschaft gelöst ist.

Artikel 3

Für gefrorene Lappen von Heringen wird eine Taric-Unterposition des KN-Codes 0304 90 22 eingeführt, für die die gleiche Zollpräferenzmaßnahme gilt wie für Erzeugnisse des KN-Codes 0304 20 75, um für gefrorene Lappen von Heringen ab 1. Mai 2004 die gleiche Präferenzbehandlung zu gewähren wie für gefrorene Filets.

Artikel 4

Dieses Protokoll muss von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt werden. Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Es tritt am selben Tag in Kraft wie der Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, sofern auch die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden zu folgenden, miteinander in Beziehung stehenden Übereinkünften und Protokollen hinterlegt worden sind:

- a) Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum,

- b) Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Gemeinschaft über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2004 – 2009,
- d) Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Artikel 5

- c) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union und

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, norwegischer, polnischer, portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu Brüssel am

Für die Europäische Gemeinschaft

Für das Königreich Norwegen

Anhang

Sonderbestimmungen nach Artikel 2 des Zusatzprotokolls

Zusätzlich zu den bestehenden Kontingenten eröffnet die Gemeinschaft folgende jährliche zollfreie Kontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen:

KN-Code	Warenbezeichnung	Jährliches Kontingent
ex0303 50 00	Heringe der Arten <i>Clupea harengus</i> und <i>Clupea pallasii</i> , gefroren, ausgenommen Fischlebern und Fischrogen, zum industriellen Herstellen ¹⁾	44 000 Tonnen
ex0303 74 30	Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , gefroren, ganz, ausgenommen Fischlebern und Fischrogen, zum industriellen Herstellen ²⁾	30 500 Tonnen ³⁾
0304 20 75 ex0304 90 22 (Für gefrorene Lappen von Heringen wird eine Unterposition eingeführt, für die die gleiche Präferenzbehandlung gilt wie für Erzeugnisse des KN-Codes 0304 20 75)	Gefrorene Filets von Heringen, Gefrorene Lappen von Heringen, zum industriellen Herstellen ⁴⁾	67 000 Tonnen
1605 20 10	Garnelen, gefroren und geschält ⁵⁾	2 500 Tonnen

¹⁾ Das Zollkontingent kann nicht für Waren in Anspruch genommen werden, die im Zeitraum vom 15. Februar bis zum 15. Juni zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden.

²⁾ Das Zollkontingent kann nicht für Waren in Anspruch genommen werden, die im Zeitraum vom 15. Februar bis zum 15. Juni zur Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr angemeldet werden.

³⁾ Unter der Bedingung, dass dieses Protokoll am 1. Mai 2004 in Kraft tritt, wird für 2004 ein Kontingent für Makrelen von 24 800 Tonnen in einem einzigen Zeitraum verwaltet, d. h. vom 15. Juni 2004 bis zum 31. Dezember 2004.

Von 2005 bis April 2009 wird dieses Zollkontingent in Teilzeiträumen gemäß folgender Aufteilung zur Verfügung gestellt:

1. Januar – 14. Februar: 7 500 Tonnen,

15. Juni – 30. September: 7 500 Tonnen und

1. Oktober – 31. Dezember: 15 500 Tonnen.

Ab 2005 wird am 15. Oktober jeden Jahres die Ziehung auf die ersten beiden Teilkontingente des Kalenderjahres beendet. Am folgenden Arbeitstag werden die nicht ausgenutzten Restmengen dieser Kontingente bestimmt und im Rahmen des letzten Teilkontingents des Jahres zur Verfügung gestellt. Ab diesem Zeitpunkt werden Ziehungen auf Teilkontingente dieses Kalenderjahres, die später zurückübertragen werden, weil sie nicht ausgenutzt wurden, im Rahmen des letzten Teilkontingents des Jahres zur Verfügung gestellt. Das Kontingent für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 14. Februar 2009 beträgt 5 700 Tonnen.

Gegebenenfalls kann diese Vereinbarung über die Verwaltung des Kontingents im gegenseitigen Einvernehmen überprüft werden.

⁴⁾ Das Zollkontingent kann nicht für Waren in Anspruch genommen werden, die im Zeitraum vom 15. Februar bis zum 15. Juni zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden.

⁵⁾ Das zusätzliche Kontingent für gefrorene geschälte Garnelen (KN-Code 1605 20 10) wird eröffnet, wenn die Frage der Gestattung der Durchfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, die von Schiffen der Gemeinschaft in Norwegen angelandet werden, durch Norwegen in die Gemeinschaft gelöst ist.

**Abkommen
in Form eines Briefwechsels
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen
über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse**

A. Schreiben des Königreichs Norwegen

Brüssel, den

Herr ...,

ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf die Abkommen in Form von Briefwechseln vom 16. April 1973, 14. Juli 1986, 2. Mai 1992, 20. Dezember 1995 und 20. Juni 2003, auf die von der Gemeinschaft und Norwegen nach Artikel 19 des EWR-Abkommens eingeräumten bilateralen Zugeständnisse und auf die Verhandlungen zwischen den beiden Vertragsparteien über die Anpassung der genannten Briefwechsel und eine Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse im Geiste des Artikels 15 des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union.

Ich bestätige, dass in den Verhandlungen folgendes Ergebnis erzielt wurde:

1. Am 1. Mai 2004 eröffnet Norwegen für die Gemeinschaft folgende jährliche zollfreie Kontingente:

Norwegischer Code	Warenbezeichnung	Jährliche Menge (Tonnen)
0811 10 09	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	1 400
0811 20 05	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren,	950
0811 20 06	Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote	
0811 20 08	Johannisbeeren und Stachelbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	
1209 25 00	Samen von Weidelgras	100
2009 79 00	Apfelsaft	1 300
2009 71 00		
2309 10 12	Katzenfutter, Fleisch oder Schlachtneben- erzeugnisse von Landtieren enthaltend, in Aufmachungen für den Einzelverkauf in luftdicht verschlossenen Behältnissen	1 000

2. Diese Kontingente werden zusätzlich zu den von der Gemeinschaft und Norwegen nach Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeräumten bilateralen Zugeständnissen gewährt.
3. Gegebenenfalls verwaltet Norwegen diese Zollkontingente weiter nach einem ähnlichen Lizenzverfahren, wie es zurzeit für die Verwaltung der den Beitrittsländern gewährten Zollkontingente angewandt wird.
4. Für die praktische Anwendung der Zugeständnisse dieses Abkommens gelten die in Anhang IV des Briefwechsels vom 2. Mai 1992 festgelegten Ursprungsregeln. Jedoch muss Anhang IV Absatz 2 auf das Verzeichnis in Anlage II des Protokolls 4 zum EWR-Abkommen verweisen, das nach Maßgabe der Anlage I des Protokolls anzuwenden ist, und nicht auf die in Anhang IV Absatz 2 des Briefwechsels vom 2. Mai 1992 genannte Liste in der Anlage.
5. Das Königreich Norwegen und die Gemeinschaft kommen überein, dass keine Ansprüche nach Artikel XXIV Absatz 6 des GATT geltend gemacht werden, und bestätigen, dass im Zusammenhang mit dieser Erweiterung der Gemeinschaft keine weiteren Ansprüche hinsichtlich landwirtschaftlicher Erzeugnisse geltend gemacht werden.

6. Dieses Protokoll muss von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt werden. Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.
7. Es tritt am selben Tag in Kraft wie der Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, sofern auch die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden zu folgenden, miteinander in Beziehung stehenden, Übereinkünften und Protokollen hinterlegt worden sind:
 - a) Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum,
 - b) Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Gemeinschaft über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2004 – 2009,
 - c) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union und
 - d) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union.
8. Tritt das Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum am 1. Mai 2004 nicht oder nur für einige seiner Unterzeichner in Kraft, so beschließen die Vertragsparteien unverzüglich über die an diesem Abkommen vorzunehmenden Anpassungen. Gegebenenfalls werden die Zollkontingente 2004 anteilmäßig eröffnet.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Zustimmung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung des Königreichs Norwegen

B. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Brüssel, den

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf die Abkommen in Form von Briefwechseln vom 16. April 1973, 14. Juli 1986, 2. Mai 1992, 20. Dezember 1995 und 20. Juni 2003, auf die von der Gemeinschaft und Norwegen nach Artikel 19 des EWR-Abkommens eingeräumten bilateralen Zugeständnisse und auf die Verhandlungen zwischen den beiden Vertragsparteien über die Anpassung der genannten Briefwechsel und eine Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse im Geiste des Artikels 15 des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union.

Ich bestätige, dass in den Verhandlungen folgendes Ergebnis erzielt wurde:

1. Am 1. Mai 2004 eröffnet Norwegen für die Gemeinschaft folgende jährliche zollfreie Kontingente:

Norwegischer Code	Warenbezeichnung	Jährliche Menge (Tonnen)
0811 10 09	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	1 400
0811 20 05	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren,	950
0811 20 06	Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote	
0811 20 08	Johannisbeeren und Stachelbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	
1209 25 00	Samen von Weidelgras	100
2009 79 00	Apfelsaft	1 300
2009 71 00		
2309 10 12	Katzenfutter, Fleisch oder Schlachtnenerzeugnisse von Landtieren enthaltend, in Aufmachungen für den Einzelverkauf in luftdicht verschlossenen Behältnissen	1 000

2. Diese Kontingente werden zusätzlich zu den von der Gemeinschaft und Norwegen nach Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeräumten bilateralen Zugeständnissen gewährt.
3. Gegebenenfalls verwaltet Norwegen diese Zollkontingente weiter nach einem ähnlichen Lizenzverfahren, wie es zurzeit für die Verwaltung der den Beitrittsländern gewährten Zollkontingente angewandt wird.
4. Für die praktische Anwendung der Zugeständnisse dieses Abkommens gelten die in Anhang IV des Briefwechsels vom 2. Mai 1992 festgelegten Ursprungsregeln. Jedoch muss Anhang IV Absatz 2 auf das Verzeichnis in Anlage II des Protokolls 4 zum EWR-Abkommen verweisen, das nach Maßgabe der Anlage I des Protokolls anzuwenden ist, und nicht auf die in Anhang IV Absatz 2 des Briefwechsels vom 2. Mai 1992 genannte Liste in der Anlage.
5. Das Königreich Norwegen und die Gemeinschaft kommen überein, dass keine Ansprüche nach Artikel XXIV Absatz 6 des GATT geltend gemacht werden, und bestätigen, dass im Zusammenhang mit dieser Erweiterung der Gemeinschaft keine weiteren Ansprüche hinsichtlich landwirtschaftlicher Erzeugnisse geltend gemacht werden.
6. Dieses Protokoll muss von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt werden. Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

7. Es tritt am selben Tag in Kraft wie der Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, sofern auch die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden zu folgenden, miteinander in Beziehung stehenden, Übereinkünften und Protokollen hinterlegt worden sind:
- a) Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum,
 - b) Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Gemeinschaft über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2004 – 2009,
 - c) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union und
 - d) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union.
8. Tritt das Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum am 1. Mai 2004 nicht oder nur für einige seiner Unterzeichner in Kraft, so beschließen die Vertragsparteien unverzüglich über die an diesem Abkommen vorzunehmenden Anpassungen. Gegebenenfalls werden die Zollkontingente 2004 anteilmäßig eröffnet.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung zum Inhalt Ihres Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der Europäischen Union

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung**

Vom 16. August 2004

Es verordnen

- auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 2, 5, 6 und 8, Abs. 2 Nr. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026) das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen,
- auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes, der durch Artikel 239 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gemeinsam,
- auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 8 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes, der durch Artikel 239 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

Folgende mit Beschlüssen vom 26. und 27. November 2003 von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt in Straßburg angenommenen Änderungen der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (BGBl. 1994 II S. 3822, zuletzt geändert durch den Beschluss vom 27. und 28. November 2002, BGBl. 2003 II S. 2132) über

1. Übergangsbestimmungen (Protokoll 26),
2. Abgasemissionsgrenzwerte der Stufe II (Protokoll 27)

werden hiermit auf dem Rhein in Kraft gesetzt. Die Beschlüsse werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung und der in Artikel 1 genannte Beschluss über Übergangsbestimmungen (Protokoll 26) treten vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Oktober 2004 in Kraft. Der in Artikel 1 genannte Beschluss über Abgasemissionsgrenzwerte der Stufe II (Protokoll 27) tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Berlin, den 16. August 2004

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Manfred Stolpe

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

Protokoll 26

Definitive Änderungen der Rheinschiffsuntersuchungsordnung Neufassung des Kapitels 24

Beschluss

Die Zentralkommission,

in der Erkenntnis, dass wegen der bestehenden Übergangsbestimmungen ein Teil der Schiffe mit Rheinattest die technischen Anforderungen der Rheinschiffsuntersuchungsordnung nicht voll erfüllen muss und in Anbetracht der möglichen Folgen dieses Sachverhalts,

im Hinblick auf eine fortschreitende Harmonisierung der technischen Bestimmungen für die Schiffssicherheit in Europa,

nach Prüfung der Übergangsbestimmungen der Rheinschiffsuntersuchungsordnung unter sicherheitstechnischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkten durch ihren Untersuchungsausschuss,

mit dem Ziel, die Übergangsbestimmungen in ihrem Umfang möglichst zu reduzieren und zeitlich unbefristete Übergangsbestimmungen weitgehend zu vermeiden,

auf Vorschlag ihres Untersuchungsausschusses,

beschließt die definitive Änderung des Kapitels 24 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung.

Diese Änderung, die in der Anlage zu diesem Beschluss aufgeführt ist, gilt ab dem 1. Oktober 2004. Die Anordnungen vorübergehender Art zu den in der Anlage aufgeführten Bestimmungen, die vor dem 27. November 2003 beschlossen wurden und zu diesem Zeitpunkt noch gelten, werden zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Anlage zu Protokoll 26

Kapitel 24 wird wie folgt gefasst:

„Teil IV

Kapitel 24

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24.01

Anwendung der Übergangsbestimmungen
auf Fahrzeuge, die schon in Betrieb sind, und
Gültigkeit der bisherigen Schiffsatteste

1. Die Bestimmungen der §§ 24.02 bis 24.04 gelten nur für Fahrzeuge, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Besitz eines gültigen Schiffsattestes nach der am 31. Dezember 1994 geltenden Rheinschiffs-Untersuchungsordnung sind oder sich in Bau oder Umbau befinden.
2. Die Schiffsatteste, die nach der am 31. Dezember 1994 geltenden Rheinschiffs-Untersuchungsordnung erteilt worden sind, bleiben bis zu dem eingetragenen Ablaufdatum gültig. § 2.09 Nr. 2 bleibt unberührt.
3. Für Fahrzeuge, die nicht unter Nummer 1 fallen, gilt § 24.06.

§ 24.02

Abweichungen für Fahrzeuge, die schon in Betrieb sind

1. Unbeschadet der §§ 24.03 und 24.04 müssen Fahrzeuge, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht vollständig entsprechen,
 - a) diesen gemäß den in nachstehender Tabelle aufgeführten Übergangsbestimmungen angepasst werden und
 - b) bis zu ihrer Anpassung der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung entsprechen.
2. In der nachstehenden Tabelle bedeuten:
 - „N.E.U.“: Die Vorschrift gilt nicht für Fahrzeuge, die schon in Betrieb sind, es sei denn, die betroffenen Teile werden ersetzt oder umgebaut, d. h., die Vorschrift gilt nur für Neubauten sowie bei Ersatz oder bei Umbau der betroffenen Teile oder Bereiche. Werden bestehende Teile durch Austauschteile in gleicher Technik und Machart ersetzt, bedeutet dies keinen Ersatz „E“ im Sinne dieser Übergangsbestimmungen.
 - „Erneuerung des Schiffsattestes“: Die Vorschrift muss bei der nächsten auf das angegebene Datum folgenden Erneuerung der Gültigkeitsdauer des Schiffsattestes erfüllt sein.

§§ und Nr.	Inhalt	Frist bzw. Bemerkungen
	Kapitel 3	
3.03 Nr. 1 Buchstabe a	Lage des Kollisionsschotts	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035
Nr. 2	Wohnungen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010
	Sicherheitseinrichtungen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015
Nr. 4	Gasdichte Trennung der Wohnungen von Maschinen-, Kessel- und Laderäumen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010
Nr. 5 2. Absatz	Fernüberwachung von Heckschotttüren	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010
Nr. 7	Vorschiffe mit Ankernischen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2041
3.04 Nr. 3 Satz 2	Isolierung in Maschinenräumen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes
Nr. 3 Satz 3 und Satz 4	Öffnungen und Verschlussorgane	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes
Nr. 6	Maschinenraum-Ausgänge	Maschinenräume, die vor 1995 gemäß § 1.01 nicht den Maschinenräumen zuzuordnen waren, brauchen erst mit einem 2. Ausgang nachgerüstet zu werden bei N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035
	Kapitel 5	
5.06 Nr. 1 Satz 1	Mindestgeschwindigkeit	Für Fahrzeuge mit Baujahr vor 1996 spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035
	Kapitel 6	
6.01 Nr. 1	Manöviereigenschaften nach Kapitel 5	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035
Nr. 3	Neigung und Umgebungstemperaturen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010
Nr. 7	Wellendurchführungen von Ruderschäften	Für Fahrzeuge mit Baujahr vor 1996 bei N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015
6.02 Nr. 2	Inbetriebsetzen der 2. Antriebsanlage mit nur einer Bedienungshandlung	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010
Nr. 3	Erreichen der Manöviereigenschaften nach Kapitel 5 bei Betrieb der zweiten Antriebsanlage/ des Handbetriebs	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035
6.03 Nr. 1	Anschluss anderer Verbraucher an hydraulische Antriebsanlagen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010
Nr. 2	Separate Hydrauliktanks	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010
6.05 Nr. 1	Automatische Entkupplung des Handsteuerrads	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010
6.06 Nr. 1	Zwei voneinander unabhängige Steuersysteme	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015
6.07 Nr. 2 Buchstabe a	Niveaularm beider Hydrauliktanks und Systemdruck	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010
Buchstabe e	Überwachung der Puffersysteme	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes
6.08 Nr. 1	Anforderungen an elektronische Anlagen nach § 9.20	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015

§§ und Nr.	Inhalt	Frist bzw. Bemerkungen
	Kapitel 7	
7.02 Nr. 3 Absatz 2	Freie Sicht in der Sichtachse des Rudergängers	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015
Nr. 5	Mindestlichtdurchlässigkeit	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010
7.03 Nr. 7	Löschen der Alarme	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes, soweit nicht Radareinmannsteuerstand vorhanden
Nr. 8	Automatisches Umschalten auf eine andere Stromquelle	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010
7.04 Nr. 1	Bedienung Antriebsmaschinen und Steuer- einrichtungen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes
Nr. 2	Maschinensteuerung	soweit nicht ein Radareinmannsteuerstand vorhanden: N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035 bei direkt umsteuerbaren Maschinen, 1. 1. 2010 bei übrigen Maschinen
7.09	Alarmanlage	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010
7.12 Absatz 1	Höhenverstellbare Steuerhäuser	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes Bei nicht hydraulischer Absenkung: spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035
Absatz 2 und 3		N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes
	Kapitel 8	
8.01 Nr. 3	Nur Verbrennungsmotoren, deren Brennstoff- flammpunkt über 55 °C liegt	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015
8.02 Nr. 1	Sicherung der Maschinenanlagen gegen unbeabsichtigte Inbetriebnahme	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010
Nr. 4	Isolierung von Maschinenteilen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes
8.03 Nr. 2	Überwachungseinrichtungen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010
Nr. 3	Einrichtungen zur automatischen Drehzahl- reduzierung	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010
Nr. 4	Wellendurchführungen von Antriebsanlagen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015
8.05 Nr. 1	Brennstofftanks aus Stahl	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015
Nr. 2	Selbstschließende Entwässerungsventile	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes
Nr. 3	Keine Brennstofftanks vor dem Kollisionsschott	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010
Nr. 4	Keine Tagestanks und deren Armaturen über Maschinenanlagen oder Abgasleitungen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010. Bis zu diesem Zeitpunkt muss durch Auffangbehälter oder Tropfbleche sichergestellt sein, dass auslaufender Brennstoff gefahrlos abgeleitet werden kann.
Nr. 6	Einrichtung und Bemessung der Lüftungsrohre und Verbindungsleitungen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010
Nr. 7	Betätigung der Absperrvorrichtung am Tank von Deck aus	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015

§§ und Nr.	Inhalt	Frist bzw. Bemerkungen
Nr. 9 Satz 1	Peileinrichtungen müssen bis zum höchsten Füllstand ablesbar sein	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010
Nr. 13	Füllstandsüberwachung nicht nur für die Antriebsmaschinen, sondern auch für die anderen, zum Fahrbetrieb notwendigen Motoren	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015
8.06 Nr. 8	Ein einfaches Absperrorgan als Anschluss von Ballastzellen an das Lenzsystem genügt nicht für Laderäume, die zur Ballastaufnahme eingerichtet sind	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010
Nr. 9	Peileinrichtung in Laderaumbilgen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010
8.07 Nr. 2	Einrichtungen zum Sammeln von ölhaltigem Wasser und gebrauchtem Öl	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010
8.08 Nr. 3	Geräuschgrenze von 65 dB(A) für stillliegende Schiffe	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015
	Kapitel 8a	Die Vorschriften gelten nicht a) für Motoren, die vor dem 1. 1. 2003 an Bord installiert waren, und b) für Austauschmotoren*), die bis zum 31. 12. 2011 an Bord von Schiffen, die am 1. 1. 2002 in Betrieb waren, installiert werden.
	Kapitel 9	
9.01 Nr. 1 Satz 2	Erforderliche Unterlagen sind der SUK vorzulegen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035
Nr. 2 2. Anstrich	Pläne der Haupt-, Not- und Verteilerschalttafeln müssen sich an Bord befinden	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010
Nr. 3	Umgebungstemperaturen im Innern und auf Deck	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010
9.02 Nr. 1 bis 3	Energieversorgungssysteme	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010
9.05 Nr. 4	Schutzleiterquerschnitte	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015
9.11 Nr. 4	Belüftung geschlossener Räume, Schränke oder Kästen, in denen Akkumulatoren aufgestellt sind	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes
9.12 Nr. 2 Buchstabe d	Direktanspeisung für Verbraucher für Schiffsantrieb und das Manövrieren	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015
Nr. 3 Buchstabe b	Erdschlussüberwachungseinrichtung	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010
9.13	Notabschaltvorrichtungen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010
9.14 Nr. 3 Satz 2	Verbot einpoliger Schalter in Wasch- und Bade-räumen sowie in übrigen Nasszellen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010
9.15 Nr. 2	Mindestquerschnitt je Ader von 1,5 mm ²	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010
Nr. 9	Kabel zu beweglichen Steuerhäusern	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010
9.16 Nr. 3 Satz 2	Zweiter Stromkreis	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015

*) Ein Austauschmotor ist ein gebrauchter, instand gesetzter Motor, der dem Motor, den er ersetzt, hinsichtlich Leistung, Drehzahl und Einbaubedingungen ähnlich ist.

§§ und Nr.	Inhalt	Frist bzw. Bemerkungen
9.19	Alarm- und Sicherheitssysteme für maschinen-technische Einrichtungen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015
9.20	Elektronische Anlagen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035
9.21	Elektromagnetische Verträglichkeit	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035
Kapitel 10		
10.01	Ankerusrüstung	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010
10.02 Nr. 2 Buchstabe a	Bescheinigung für Drahtseile und andere Seile	Erstes Seil, das auf dem Schiff ersetzt wird: N.E.U., spätestens 1. 1. 2008 Zweites und drittes Seil: 1. 1. 2013
10.03 Nr. 1	Europäische Norm	Bei Ersatz, spätestens 1. 1. 2010
Nr. 2	Eignung für Brandklassen A, B und C	Bei Ersatz, spätestens 1. 1. 2010
Nr. 4	Füllmasse des CO ₂ und Rauminhalt	Bei Ersatz, spätestens 1. 1. 2010
10.03a	Fest installierte Feuerlöschanlagen in Wohnungen, Steuerhäusern und Fahrgasträumen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035
10.03b	Fest installierte Feuerlöschanlagen in Maschinen-, Kessel- und Pumpenräumen	*)
10.04	Anwendung der Europäischen Norm auf Beiboote	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015
10.05 Nr. 2	Aufblasbare Rettungswesten	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010. Rettungswesten, die am 30. 9. 2003 an Bord sind, können bis zur Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010 weiter verwendet werden.
Kapitel 11		
11.02 Nr. 4	Einrichtung der Außenkanten von Decks, Gangborden und anderen Arbeitsbereichen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015
11.04	Gangbord	**) Erste Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035 bei mehr als 7,30 m Breite

*) 1. Vor dem 1. Oktober 1980 fest installierte CO₂-Feuerlöschanlagen bleiben bis zur Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035 zugelassen, wenn sie § 7.03 Nr. 5 in der Fassung des Beschlusses 1975-I-23 entsprechen.

2. Vor dem 1. April 1992 fest installierte Feuerlöschanlagen, die mit dem Löschmittel Halon 1301 (CBrF₃) betrieben werden, bleiben bis zur Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2005, jedoch längstens bis zum 1. 1. 2010 zugelassen, wenn sie § 7.03 Nr. 5 in der Fassung des Beschlusses 1985-II-26 entsprechen.

3. Vom 1. April 1992 bis 31. Dezember 1994 fest installierte CO₂-Feuerlöschanlagen bleiben bis zur Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035 zugelassen, wenn sie § 7.03 Nr. 5 der am 31. Dezember 1994 geltenden Rheinschiffs-Untersuchungsordnung entsprechen.

4. Vom 1. April 1992 bis 31. Dezember 1994 erteilte Empfehlungen der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt zu § 7.03 Nr. 5 der am 31. Dezember 1994 geltenden Rheinschiffs-Untersuchungsordnung bleiben bis zur Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035 gültig.

5. § 10.03b Nr. 2 Buchstabe a gilt bis zur Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035 nur, wenn diese Anlagen in Schiffe eingebaut werden, deren Kiel nach dem 1. Oktober 1992 gelegt wurde.

***) Die Vorschrift gilt für Schiffe, die nach dem 31. 12. 1994 auf Kiel gelegt wurden und für in Betrieb befindliche Schiffe mit folgender Maßgabe:

Bei einer Erneuerung des gesamten Laderaumbereichs sind die Vorschriften des § 11.04 einzuhalten.

Bei Umbauten, die sich über die gesamte Länge des Gangbordbereichs erstrecken und durch die die lichte Breite des Gangbords verändert wird,

a) muss § 11.04 eingehalten werden, wenn die vor dem Umbau vorhandene lichte Breite des Gangbords bis zu einer Höhe von 0,90 m oder die lichte Breite darüber verringert werden soll,

b) darf die vor dem Umbau vorhandene lichte Breite des Gangbords bis zu einer Höhe von 0,90 m oder die lichte Breite darüber nicht unterschritten werden, wenn diese Maße kleiner sind als die nach § 11.04.

§§ und Nr.	Inhalt	Frist bzw. Bemerkungen
11.05 Nr.1	Zugänge der Arbeitsplätze	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035
Nr. 2 und 3	Türen sowie Ein- und Ausgänge und Gänge mit Höhenunterschieden von mehr als 0,50 m	Erneuerung des Schiffsattestes
Nr. 4	Treppen bei ständig besetzten Arbeitsplätzen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035
11.06 Nr. 2	Ausgänge und Notausgänge	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035
11.07 Nr. 1 Satz 2	Steigvorrichtungen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035
Nr. 2 und 3		Erneuerung des Schiffsattestes
11.10	Lukenabdeckungen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010
11.11	Winden	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010
11.12 Nr. 2 bis 6 und 8 bis 10	Krane: Fabrikschild, höchstzulässige Belastung, Schutzvorrichtungen, rechnerischer Nachweis, Prüfung durch Sachverständige, Unterlagen an Bord	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015
11.13	Lagerung brennbarer Flüssigkeiten	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes
	Kapitel 12	
12.01 Nr. 1	Wohnungen für die normalerweise an Bord lebenden Personen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035
12.02 Nr. 3	Lage der Fußböden	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035
Nr. 4	Aufenthalts- und Schlafräume	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035
Nr. 6	Stehhöhe in Wohnungen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035
Nr. 8	Bodenfläche der Aufenthaltsräume	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035
Nr. 9	Volumen der Räume	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035
Nr. 10	Luftvolumen pro Person	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035
Nr. 11	Abmessungen der Türen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035
Nr. 12 Buchstabe a und b	Anordnung der Treppen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035
Nr. 13	Leitungen für gefährliche Gase und gefährliche Flüssigkeiten	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035
12.03	Sanitäre Einrichtungen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035
12.04	Küchen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035
12.05	Trinkwasseranlagen	N.E.U., spätestens 31.12.2006
12.06	Heizung und Lüftung	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035
12.07 Nr. 1 Satz 2	Sonstige Wohnungseinrichtungen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035

§§ und Nr.	Inhalt	Frist bzw. Bemerkungen
	Kapitel 15	
15.01 Nr. 4	Fahrgasträume hinter der Kollisionsschottenebene	N.E.U.
Nr. 5	Räume für Bordpersonal	N.E.U.
15.02 Nr. 5	Anzunehmende Leckfälle	Die Vorschrift gilt nicht für Fahrgastschiffe, die vor dem 1. 1. 1996 auf Kiel gelegt wurden.
15.03 Nr. 1	Tauchgrenze, wenn kein Schottendeck	Die Vorschrift gilt nicht für Fahrgastschiffe, die vor dem 1. 1. 1996 auf Kiel gelegt wurden.
Nr. 4	Zeit für Schließvorgang	N.E.U.
Nr. 5	Optische Warnanlage	N.E.U.
15.07 Nr. 1	Mindesthöhe von Reling oder Schanzkleid	N.E.U.
Nr. 2	Lichte Breite von Türen von Fahrgastkabinen und sonstigen kleinen Räumen	Für das Maß von 0,7 m gilt N.E.U.
Buchstabe a Satz 2		
Buchstabe c	Sicherer Bereich von Treppen unter dem Hauptdeck	N.E.U.
Nr. 7	Beschaffenheit von Fensterscheiben	N.E.U.
15.08 Nr. 4	Aufblasbare Rettungswesten	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010. Rettungswesten, die am 30. 9. 2003 an Bord sind, können bis zur Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010 weiter verwendet werden.
15.09 Nr. 1 Satz 1	Feuerhemmende Ausführung	N.E.U.
Satz 5	Nicht brennbare Konstruktionsteile	N.E.U.
Nr. 2	Schwer entflammbare Treppenstufen	N.E.U.
Nr. 6	Zentrale Schließung von Türen	N.E.U.
Nr. 9	Druck und Wasserstrahlänge	N.E.U.
15.10 Nr. 10	Fest eingebaute Feuerlöschanlagen im Maschinenraum	Die Vorschrift gilt nicht für Fahrgastschiffe, die vor dem 1. 1. 1996 auf Kiel gelegt wurden.
15.11	Einrichtungen zum Sammeln und Entsorgen von Abwässern	Die Vorschrift gilt für Kabinenschiffe, die nach dem 1. 1. 1995 auf Kiel gelegt wurden.
	Kapitel 16	
16.01 Nr. 2	Spezialwinden oder gleichwertige Einrichtungen auf dem zum Schieben geeigneten Fahrzeug	Die Vorschrift gilt für Fahrzeuge, die vor dem 1. 1. 1995 zum Schieben ohne eigene Spannvorrichtung zugelassen worden sind, erst bei N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035.
Nr. 3 letzter Satz	Anforderungen an Antriebe	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035
	Kapitel 17	
17.02 Nr. 3	Zusätzlich geltende Bestimmungen	Es gelten die gleichen Übergangsbestimmungen wie für die unter dieser Nummer zitierten Paragraphen.
17.03 Nr. 1	Generalalarmanlage	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes
Nr. 4	Größe zulässige Last von Hebezeugen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes
17.04 Nr. 2 und 3	Restsicherheitsabstand bei Öffnungen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes
17.05 Nr. 2 und 3	Restfreibord	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes

§§ und Nr.	Inhalt	Frist bzw. Bemerkungen
17.06, 17.07 und 17.08	Krängungsversuch und Stabilitätsnachweise	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes
17.09	Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes
	Kapitel 20	
20.01	§§ 7.01 Nr. 2; 8.05 Nr. 13 und 8.08	Die Vorschriften der §§ 7.01 Nr. 2; 8.05 Nr. 13 und 8.08 gelten für Seeschiffe, die nicht für die Beförderung von Gütern nach dem ADNR bestimmt sind und deren Kiel vor dem 1. 10. 1987 gelegt wurde, erst bei N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015.
20.01	§ 8.07 Nr. 2	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010
	Kapitel 21	
21.01 bis 21.03		Die Vorschriften gelten für Sportfahrzeuge, die vor dem 1. 1. 1995 gebaut wurden, erst bei N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035.

§ 24.03

Abweichungen für Fahrzeuge, deren Kiel am 1. April 1976 oder früher gelegt wurde

1. Auf Fahrzeuge, deren Kiel am 1. April 1976 oder früher gelegt wurde, dürfen zusätzlich zu den Bestimmungen des § 24.02 die folgenden Bestimmungen angewendet werden.

In der nachstehenden Tabelle bedeuten:

- „E.U.“: Die Vorschrift gilt nicht für Fahrzeuge, die schon in Betrieb sind, es sei denn, die betroffenen Teile werden ersetzt oder umgebaut, d. h., die Vorschrift gilt nur bei Ersatz oder bei Umbau der betroffenen Teile oder Bereiche. Werden bestehende Teile durch Austauschteile in gleicher Technik und Machart ersetzt, bedeutet dies keinen Ersatz „E“ im Sinne dieser Übergangsbestimmungen.
- „Erneuerung des Schiffsattestes“: Die Vorschrift muss bei der nächsten auf das angegebene Datum folgenden Erneuerung der Gültigkeitsdauer des Schiffsattestes erfüllt sein.

§§ und Nr.	Inhalt	Frist bzw. Bemerkungen
	Kapitel 3	
3.03 Nr. 1	Lage des Kollisionsschotts	E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035
3.04 Nr. 2	Begrenzungsflächen von Bunkern mit Wohn- und Fahrgasträumen	E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035
Nr. 7	Höchstzulässiger Schalldruckpegel	Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015
	Kapitel 4	
4.01 Nr. 2, 4.02 und 4.03	Sicherheitsabstand, Freibord, Mindestfreibord	Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015
	Kapitel 7	
7.01 Nr. 2	Eigengeräuschpegel	E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015
7.05 Nr. 2	Kontrolle der Signallichter	Erneuerung des Schiffsattestes
	Kapitel 8	
8.06 Nr. 3 und 4	Mindestfördermenge und Lenzrohrdurchmesser	Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015
8.08 Nr. 2	Fahrtgeräusch	E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015

§§ und Nr.	Inhalt	Frist bzw. Bemerkungen
	Kapitel 9	
9.01	Anforderungen an elektrische Anlagen	E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015
9.03	Schutz gegen Berühren, Eindringen von Fremdkörpern und Wasser	E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015
9.06	Zulässige maximale Spannungen	E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015
9.10	Generatoren und Motoren	E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015
9.11 Nr. 2	Aufstellung von Akkumulatoren	E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015
9.12	Schaltanlagen	E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015
9.14	Installationsmaterial	E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015
9.15	Kabel	E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015
9.17	Signalleuchten	E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015
9.18	Notstromanlage	E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015
	Kapitel 12	
12.02 Nr. 5	Lärm und Vibration in Wohnungen	Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015
	Kapitel 15	
15.01 Nr. 3	Nachweis der Schwimmfähigkeit	E.U.
15.02 Nr. 2	Wasserdichte Fenster	Die Vorschrift gilt nicht für Fahrgastschiffe, die vor dem 1. 1. 1996 auf Kiel gelegt wurden.
15.03 Nr. 2 bis 8	Tauchgrenze, wenn kein Schottendeck	Die Vorschrift gilt nicht für Fahrgastschiffe, die vor dem 1. 1. 1996 auf Kiel gelegt wurden.
15.04 Nr. 1, 3, 4, 6 bis 8	Nachweis der Stabilität	E.U.
15.05	Anzahl der Fahrgäste	Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015
15.06	Sicherheitsabstand, Freibord, Einsenkungsmarken	E.U.

2. § 15.09 Nr. 2 ist auf Tagesausflugsschiffe, deren Kiel am 1. April 1976 oder früher gelegt wurde, nur mit der Maßgabe anzuwenden, dass es ausreichend ist, wenn anstelle einer tragenden Stahlkonstruktion der Treppen die als Fluchtweg dienenden Treppen so beschaffen sind, dass sie im Brandfall etwa ebenso lange benutzbar bleiben wie Treppen mit tragender Stahlkonstruktion.
3. § 15.09 Nr. 4 Satz 1 und 2 ist auf Tagesausflugsschiffe, deren Kiel am 1. April 1976 oder früher gelegt wurde, mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur die bei den Fluchtwegen zugewandten Oberflächen verwendeten Farben, Lacke, Anstrichstoffe sowie andere Materialien zur Oberflächenbehandlung der Verkleidungen schwer entflammbar sein müssen und Rauch oder giftige Gase nicht in gefährlichem Maße entstehen dürfen.

§ 24.04

Sonstige Abweichungen

1. Für Fahrzeuge, deren Mindestfreibord nach § 4.04 der am 31. März 1983 geltenden Fassung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung festgesetzt wurde, kann die Untersuchungskommission auf Antrag des Eigners den Freibord nach § 4.03 der am 1. Januar 1995 geltenden Fassung festsetzen.

2. Fahrzeuge, deren Kiel vor dem 1. Juli 1983 gelegt wurde, brauchen Kapitel 9 nicht zu entsprechen, müssen aber mindestens der am 31. März 1983 geltenden Fassung des Kapitels 6 entsprechen.
3. § 15.07 Nr. 2 Buchstabe b und § 15.09 Nr. 9 Satz 2 hinsichtlich der Regelung über die einzige Schlauchlänge sind nur bei Fahrzeugen anzuwenden, deren Kiel nach dem 30. September 1984 gelegt wurde, sowie bei Umbauten der betroffenen Bereiche.
4. Falls die Anwendung der in diesem Kapitel genannten Bestimmungen nach Ablauf der Übergangsbestimmungen praktisch schwer ausführbar ist oder unzumutbar hohe Kosten verursacht, kann die Untersuchungskommission aufgrund von Empfehlungen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt Abweichungen von diesen Vorschriften gestatten. Diese Abweichungen sind in das Schiffsattest einzutragen.
5. Verweist diese Vorschrift bei den Beschaffenheitsanforderungen an Ausrüstungsgegenstände auf eine Europäische oder Internationale Norm, so dürfen nach einer Neufassung oder Überarbeitung dieser Norm diese Ausrüstungsgegenstände noch 20 Jahre nach Neufassung oder Überarbeitung der Norm weiter verwendet werden.

§ 24.05

Übergangsbestimmungen zu Kapitel 23 „Besatzungen“

Unbeschadet der Bestimmungen des § 23.03 über die Tauglichkeit gilt folgende Übergangsregelung für Kapitel 23:

1. Ein am 31. Dezember 2001 in der Binnenschifffahrt tätiger Decksmann kann die Befähigung als Matrose erhalten, nachdem er das 19. Lebensjahr vollendet und eine Fahrzeit als Angehöriger der Decksmannschaft von mindestens drei Jahren nachgewiesen hat; davon müssen mindestens ein Jahr in der Binnenschifffahrt und zwei Jahre in der Binnenschifffahrt oder in der See-, Küsten- oder Fischereischifffahrt abgeleistet sein. Dieser Matrose kann die Befähigung als
 - a) Bootsmann erhalten, wenn er eine Fahrzeit in der Rheinschifffahrt von mindestens einem Jahr als Matrose nachweisen kann;
 - b) Steuermann erhalten, wenn er eine Fahrzeit in der Rheinschifffahrt von mindestens zwei Jahren als Matrose nachweisen kann.
2. Ein am 31. Dezember 2001 in der Binnenschifffahrt tätiger Matrose kann die Befähigung als Bootsmann erhalten, wenn er eine Fahrzeit in der Rheinschifffahrt von mindestens einem Jahr als Matrose nachweisen kann.
3. Ein am 31. Dezember 2001 in der Binnenschifffahrt tätiger Matrose kann die Befähigung als Steuermann erhalten, wenn er eine Fahrzeit in der Rheinschifffahrt von mindestens zwei Jahren als Matrose nachweisen kann.
4. Ein am 31. Dezember 2001 in der Rheinschifffahrt tätiger Bootsmann kann die Befähigung als Steuermann erhalten, wenn er eine Fahrzeit in der Rheinschifffahrt von mindestens einem Jahr als Bootsmann nachweisen kann.
5. Bis zur nächsten Erneuerung des Schiffsattestes, jedoch längstens bis zum 1. Juli 2007 kann die in § 23.09 Nr. 2 geforderte Erfüllung des § 23.09 Nr. 1.1 oder 1.2 wie folgt im Schiffsattest vermerkt sein:
 - a) Für die Erfüllung von § 23.09 Nr. 1.1 genügt folgender Vermerk in Nummer 47: „Das Schiff erfüllt § 23.09 Nr. 1“.
 - b) Für die Erfüllung von § 23.09 Nr. 1.2 genügen folgende Vermerke:
 - bei einzeln fahrenden Motorschiffen und Motorschiffen, die gekuppelte Fahrzeuge fortbewegen:
 - unter Nummer 47: „Das Schiff erfüllt § 23.09 Nr. 1“ und
 - unter Nummer 34:

34			
Bugsteuereinrichtung		– fernbedient	Inbetriebnahme fernbedient
Ja	– Bugstrahl	Ja	Ja

- bei Fahrgastschiffen:
 - unter Nummer 47: „Das Schiff erfüllt § 23.09 Nr. 1“ und
 - entweder
 - unter Nummer 34:

34			
Bugsteuereinrichtung		– fernbedient	Inbetriebnahme fernbedient
Ja	– Bugstrahl oder – andere Einrichtung	Ja	Ja

oder

- unter Nummer 27:

”

27. Anzahl Motoren zum Hauptschiffsantrieb „...“ (größer als 1)

“

und

- unter Nummer 29:

”

29. Anzahl Hauptpropeller „...“ (größer als 1)

“.

§ 24.06

Abweichungen für Fahrzeuge, die nicht unter § 24.01 fallen

1. Für Fahrzeuge, für die ab dem 1. Januar 1995 erstmals ein Schiffsattest nach dieser Verordnung erteilt wird, gelten, sofern sie sich am 31. Dezember 1994 nicht in Bau oder Umbau befunden haben, die nachstehenden Bestimmungen.
2. Die Fahrzeuge müssen der am Tag der Erteilung ihres Schiffsattestes geltenden Fassung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung entsprechen.
3. Die Fahrzeuge müssen den nach erstmaliger Erteilung ihres Schiffsattestes in Kraft getretenen Vorschriften gemäß den in nachstehender Tabelle aufgeführten Übergangsbestimmungen angepasst werden.
4. § 24.04 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend.
5. In der nachstehenden Tabelle bedeuten:
 - „N.E.U.“: Die Vorschrift gilt nicht für Fahrzeuge, die schon in Betrieb sind, es sei denn, die betroffenen Teile werden ersetzt oder umgebaut, d. h., die Vorschrift gilt nur für Neubauten sowie bei Ersatz oder bei Umbau der betroffenen Teile oder Bereiche. Werden bestehende Teile durch Austauschteile in gleicher Technik und Machart ersetzt, bedeutet dies keinen Ersatz „E“ im Sinne dieser Übergangsbestimmungen.
 - „Erneuerung des Schiffsattestes“: Die Vorschrift muss bei der nächsten auf das angegebene Datum folgenden Erneuerung der Gültigkeitsdauer des Schiffsattestes erfüllt sein.

§§ und Nr.	Inhalt	Frist bzw. Bemerkungen	Inkrafttretung
	Kapitel 3		
3.03 Nr. 7	Vorschiffe mit Ankernischen	Die Vorschrift gilt ab dem 1. 1. 2001 bei N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2041.	1. 10. 1999
3.04 Nr. 3 Satz 2	Isolierung in Maschinenräumen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes	1. 4. 2003
Nr. 3 Satz 3 und Satz 4	Öffnungen und Verschlussorgane	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes	1. 10. 2003
	Kapitel 8		
8.02 Nr. 4	Isolierung von Maschinenteilen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes	1. 4. 2003
8.03 Nr. 4	Einrichtungen zur automatischen Drehzahlreduzierung	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010	1. 4. 2004
8.05 Nr. 9 Satz 1	Peileinrichtungen müssen bis zum höchsten Füllstand ablesbar sein	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010	1. 4. 1999
Nr. 13	Füllstandüberwachung nicht nur für die Antriebsmaschinen, sondern auch für die anderen, zum Fahrbetrieb notwendigen Motoren	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015	1. 4. 1999
	Kapitel 8a		
		Die Vorschriften gelten nicht a) für Motoren, die vor dem 1. 1. 2003 an Bord installiert waren, und b) für Austauschmotoren*), die bis zum 31. 12. 2011 an Bord von Schiffen, die am 1. 1. 2002 in Betrieb waren, installiert werden.	1. 1. 2002

*) Ein Austauschmotor ist ein gebrauchter, instand gesetzter Motor, der dem Motor, den er ersetzt, hinsichtlich Leistung, Drehzahl und Einbaubedingungen ähnlich ist.

§§ und Nr.	Inhalt	Frist bzw. Bemerkungen	Inkrafttretung
	Kapitel 10		
10.02 Nr. 2 Buchstabe a	Bescheinigung für Drahtseile und andere Seile	Erstes Seil, das auf dem Schiff ersetzt wird: N.E.U., spätestens 1. 1. 2008 Zweites und drittes Seil: 1. 1. 2013	1. 4. 2003
10.03 Nr. 1	Europäische Norm	Bei Ersatz, spätestens 1. 1. 2010	1. 4. 2002
Nr. 2	Eignung für Brandklassen A, B und C	Bei Ersatz, spätestens 1. 1. 2010	1. 4. 2002
Nr. 4	Füllmasse des CO ₂ und Rauminhalt	Bei Ersatz, spätestens 1. 1. 2007	1. 4. 2002
10.03a	Fest installierte Feuerlöschanlagen in Wohnungen, Steuerhäusern und Fahrgasträumen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035	1. 4. 2002
10.03b	Fest installierte Feuerlöschanlagen in Maschinen-, Kessel- und Pumpenräumen	**), spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035	1. 4. 2002
10.04	Anwendung der Europäischen Norm auf Beiboote	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2015	1. 10. 2003
10.05 Nr. 2	Aufblasbare Rettungswesten	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010. Rettungswesten, die am 30. 9. 2003 an Bord sind, können bis zur Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010 weiter verwendet werden.	1. 10. 2003
	Kapitel 11		
11.13	Lagerung brennbarer Flüssigkeiten	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes	1. 10. 2002
	Kapitel 12		
12.05	Trinkwasseranlagen	N.E.U., spätestens 31. 12. 2006	1. 4. 2001
	Kapitel 15		
15.02 Nr. 5	Anzunehmende Leckfälle	Die Vorschrift gilt nicht für Fahrgastschiffe, die ab dem 1. 1. 1995 bis zum 31. 12. 1995 auf Kiel gelegt wurden.	1. 1. 1995
15.03 Nr. 1	Tauchgrenze, wenn kein Schottendeck	Die Vorschrift gilt nicht für Fahrgastschiffe, die ab dem 1. 1. 1995 bis zum 31. 12. 1995 auf Kiel gelegt wurden.	1. 1. 1995
15.07 Nr. 2 Buchstabe a Satz 2	Lichte Breite von Türen von Fahrgastkabinen und sonstigen kleinen Räumen	Für das Maß von 0,7 m gilt N.E.U.	1. 10. 1998
15.08 Nr. 4	Aufblasbare Rettungswesten	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010. Rettungswesten, die am 30. 9. 2003 an Bord sind, können bis zur Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010 weiter verwendet werden.	1. 10. 2004
15.10 Nr. 10	Fest eingebaute Feuerlöschanlagen im Maschinenraum	Die Vorschrift gilt nicht für Fahrgastschiffe, die ab dem 1. 1. 1995 bis zum 31. 12. 1995 auf Kiel gelegt wurden.	1. 1. 1995

***) 1. Vom 1. Januar 1995 bis 31. März 2003 fest installierte CO₂-Feuerlöschanlagen bleiben bis zur Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035 zugelassen, wenn sie § 10.03 Nr. 5 der am 31. März 2002 geltenden Rheinschiffsuntersuchungsordnung entsprechen.

2. Vom 1. Januar 1995 bis 31. März 2002 erteilte Empfehlungen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt zu § 10.03 Nr. 5 der am 31. März 2002 geltenden Rheinschiffsuntersuchungsordnung bleiben bis zur Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035 gültig.

3. § 10.03b Nr. 2 Buchstabe a gilt bis zur Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2035 nur, wenn diese Anlagen in Schiffe eingebaut werden, deren Kiel nach dem 1. Oktober 1992 gelegt wurde.

§§ und Nr.	Inhalt	Frist bzw. Bemerkungen	Inkrafttretung
22a.05 Nr. 2	Kapitel 22a Zusätzliche Anforderungen für Fahrzeuge mit L von mehr als 110 m, die oberhalb von Mannheim fahren wollen	Für Fahrzeuge, die eine am 1. 10. 2001 gültige Sondererlaubnis einer zuständigen Behörde besitzen, gelten bis zum 31. 12. 2034 die Vorschriften auf dem Streckenabschnitt nicht, für den die Sondererlaubnis erteilt worden ist.	1. 10. 2001

6. Für Neubauten von Fahrzeugen mit Längen von mehr als 110 m, deren Kiel vor dem 1. Oktober 2001 gelegt worden ist, kann auf die Erfüllung des § 22a.05 Nr. 2 Buchstabe d für die Fahrt zwischen Mannheim und Karlsruhe verzichtet werden. Diese Fahrtbeschränkung ist unter Nummer 10 in das Schiffsattest einzutragen.“

Protokoll 27

Rheinschiffsuntersuchungsordnung – Einführung von Grenzwerten einer Stufe II durch die Änderung des § 8a.02 Nr. 2 sowie der entsprechenden Übergangsbestimmungen des § 24.02 Nr. 2 und des § 24.06 Nr. 5 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung

Beschluss

I.

Die Zentralkommission,

eingedenk der Tatsache, dass die Binnenschifffahrt ein sehr umweltfreundlicher Verkehrsträger ist und dass die Rheinschifffahrt zusammen mit den Motorenherstellern bereits mit der Einführung einer ersten Stufe von Vorschriften zur Begrenzung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln von Dieselmotoren einen beachtlichen Beitrag zur Steigerung der Umweltfreundlichkeit geleistet hat,

in der Erwägung, dass eine weitergehende Begrenzung von Abgasemissionen aus Schiffsmotoren sowie deren Kontrolle einen zusätzlichen Beitrag zur Verbesserung des Umweltschutzes liefern wird und die Binnenschifffahrt dieses ausdrücklich wünscht,

in Anbetracht der erheblichen Anstrengungen, die auch von anderen Verkehrszweigen unternommen werden, die Abgasemissionen aus Dieselmotoren zu senken, und dass auch daher die am 1. 1. 2002 in Kraft getretenen Grenzwerte für Abgasemissionen aus Dieselmotoren auf Binnenschiffen angepasst werden müssen,

um frühzeitig das betroffene Schifffahrtsgewerbe sowie die Hersteller von Motoren für die Binnenschifffahrt auf die Anpassung der Abgasgrenzwerte hinzuweisen und damit ausreichend Zeit für die notwendigen Vorbereitungen zu geben,

beschließt die Einführung von Grenzwerten einer Stufe II durch die Änderungen des § 8a.02 Nr. 2 und der entsprechenden Übergangsbestimmungen des § 24.02 Nr. 2 und des § 24.06 Nr. 5 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung.

Diese Änderungen, die in der Anlage zu diesem Beschluss aufgeführt sind, gelten ab dem 1. Juli 2007.

II.

Die Zentralkommission,

in der Erkenntnis, dass die Grenzwerte, welche derzeit von der Europäischen Gemeinschaft bei der Überarbeitung ihrer Richtlinie 97/68/EG vorgeschlagen sind, hinsichtlich ihrer ökologischen und technischen Auswirkungen denen der Stufe II der Zentralkommission entsprechen,

beauftragt ihren Untersuchungsausschuss, die notwendigen Schritte einzuleiten im Hinblick auf die angestrebte Anerkennung von Motorentypgenehmigungen nach der Richtlinie 97/68/EG für die Rheinschifffahrt,

beabsichtigt, im Rahmen ihrer Kooperationsvereinbarung mit der Europäischen Kommission Maßnahmen zu einer weitergehenden Harmonisierung der Vorschriften der Rheinschiffsuntersuchungsordnung und der Richtlinie 97/68/EG anlässlich der Festlegung von Grenzwerten einer nächsten Stufe zu erörtern.

Anlage zu Protokoll 27

1. § 8a.02 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die Emission dieser Motoren von Kohlenstoffmonoxid (CO), Kohlenwasserstoffen (HC), Stickstoffoxiden (NO_x) und Partikeln (PT) dürfen in Abhängigkeit von der Nenndrehzahl n die folgenden Werte nicht übersteigen:

P_N [kW]	CO [g/kWh]	HC [g/kWh]	NO _x [g/kWh]	PT [g/kWh]
$19 \leq P_N < 37$	5,5	1,5	8,0	0,8
$37 \leq P_N < 75$	5,0	1,3	7,0	0,4
$75 \leq P_N < 130$	5,0	1,0	6,0	0,3
$130 \leq P_N < 560$	3,5	1,0	6,0	0,2
$P_N \geq 560$	3,5	1,0	$n \geq 3150 \text{ min}^{-1} = 6,0$ $343 \leq n < 3150 \text{ min}^{-1} = 45 \cdot n^{(-0,2)} - 3$ $n < 343 \text{ min}^{-1} = 11,0$	0,2

2. In § 24.02 Nr. 2 werden die Übergangsbestimmungen zu Kapitel 8a wie folgt gefasst:

”	Kapitel 8a	Die Vorschriften gelten nicht a) für Motoren, die vor dem 1. 1. 2003 an Bord installiert waren, und b) für Austauschmotoren*), die bis zum 31. 12. 2011 an Bord von Schiffen, die am 1. 1. 2002 in Betrieb waren, installiert werden.
8a.02 Nr. 2	Grenzwerte	Für Motoren, die vor dem 1. 7. 2007 an Bord installiert waren, gelten die Grenzwerte der folgenden Tabelle:

P_N [kW]	CO [g/kWh]	HC [g/kWh]	NO _x [g/kWh]	PT [g/kWh]
$37 \leq P_N < 75$	6,5	1,3	9,2	0,85
$75 \leq P_N < 130$	5,0	1,3	9,2	0,70
$P_N \geq 130$	5,0	1,3	$n \geq 2800 \text{ min}^{-1} = 9,2$ $500 \leq n < 2800 \text{ min}^{-1} = 45 \cdot n^{(-0,2)}$	0,54

3. In § 24.06 Nr. 5 werden die Übergangsbestimmungen zu Kapitel 8a wie folgt gefasst:

”	Kapitel 8a	Die Vorschriften gelten nicht a) für Motoren, die vor dem 1. 1. 2003 an Bord installiert waren, und b) für Austauschmotoren*), die bis zum 31. 12. 2011 an Bord von Schiffen, die am 1. 1. 2002 in Betrieb waren, installiert werden.	1. 1. 2002
8a.02 Nr. 2	Grenzwerte	Für Motoren, die vor dem 1. 7. 2007 an Bord installiert waren, gelten die Grenzwerte der folgenden Tabelle:	1. 7. 2007

P_N [kW]	CO [g/kWh]	HC [g/kWh]	NO _x [g/kWh]	PT [g/kWh]
$37 \leq P_N < 75$	6,5	1,3	9,2	0,85
$75 \leq P_N < 130$	5,0	1,3	9,2	0,70
$P_N \geq 130$	5,0	1,3	$n \geq 2800 \text{ min}^{-1} = 9,2$ $500 \leq n < 2800 \text{ min}^{-1} = 45 \cdot n^{(-0,2)}$	0,54

*) Ein Austauschmotor ist ein gebrauchter, instand gesetzter Motor, der dem Motor, den er ersetzt, hinsichtlich Leistung, Drehzahl und Einbaubedingungen ähnlich ist.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Washingtoner Artenschutzübereinkommens**

Vom 21. Juli 2004

I.

Das Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen in der Fassung der Änderung vom 22. Juni 1979 (BGBl. 1975 II S. 773; 1995 II S. 771) ist nach seinem Artikel XXII Abs. 2 für

Bhutan	am	13. November 2002
Irland	am	8. April 2002
Kuwait	am	10. November 2002
Laos	am	30. Mai 2004
Lesotho	am	30. Dezember 2003
Libysch-Arabische Dschamahirija	am	28. April 2003
Litauen	am	9. März 2002
Palau	am	15. Juli 2004

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte
in Kraft getreten.

II.

Palau hat am 16. April 2004 bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde nach Artikel XVI Abs. 2 des Übereinkommens einen Vorbehalt notifiziert in Bezug auf die Aufnahme folgender Arten in Anhang I, II und III des Übereinkommens:

Anhang I

Pteropus mariannus
Pteropus pilosus
Physeter catodon
Balaenoptera acutorostrata
Dugong dugong
Falco peregrinus
Caloenas nicobarica
Chelonia mydas
Eretmochelys imbricata
Crocodylus porosus

Anhang II

Macaca fascicularis
Otus podarginus
Varanus indicus
Candoia carinata
Rhincodon typus
Hippocampus denise
Hippocampus kuda
Hippopus hippopus
Hippopus porcellanus
Tridacna crocea
Tridacna derasa

Tridacna gigas
Tridacna maxima
Tridacna squamosa
Cyathea lunulata
Cyathea nigricans
Nepenthes mirabilis

Anhang III

Carcharodon carcharias.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Juni 2002 (BGBl. II S. 1689).

Berlin, den 21. Juli 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen**

Vom 21. Juli 2004

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1993 II S. 1136) wird nach seinem Artikel 29 Abs. 2 für

Mikronesien, Föderierte Staaten von am 4. Oktober 2004
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. April 2004 (BGBl. II S. 662).

Berlin, den 21. Juli 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren
Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits**

Vom 21. Juli 2004

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2001 zu dem Abkommen vom 11. Oktober 1999 über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits (BGBl. 2001 II S. 1354) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 109 Abs. 1 für

die Bundesrepublik Deutschland am 1. Mai 2004
in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde ist am 6. März 2002 beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Vertragsparteien am 1. Mai 2004 in Kraft getreten:

Belgien
Dänemark
Europäische Gemeinschaft
Finnland
Frankreich
Griechenland
Irland
Italien
Luxemburg
Niederlande
Österreich
Portugal
Schweden
Spanien
Südafrika
Vereinigtes Königreich.

Berlin, den 21. Juli 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-thailändischen Abkommens über den Seeverkehr**

Vom 21. Juli 2004

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. September 2003 zu dem Abkommen vom 31. Juli 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreiches Thailand über den Seeverkehr (BGBl. 2003 II S. 945) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 16

am 30. Oktober 2003

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 21. Juli 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-aserbaidshanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 23. Juli 2004

Das in Baku am 26. März 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Aserbaidshan über Finanzielle Zusammenarbeit „Überregionales Programm zur Bekämpfung der Tuberkulose, Zusagejahr 2002“ ist nach seinem Artikel 5

am 26. März 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Juli 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Aserbaidschan
über Finanzielle Zusammenarbeit
Überregionales Programm zur Bekämpfung der Tuberkulose
Zusagejahr 2002

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Aserbaidschan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Aserbaidschan,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Aserbaidschan beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschrift der Regierungsgespräche vom 24. bis 26. September 2002 und die per Verbalnote Nr. 323/02 der Deutschen Botschaft Baku vom 25. November 2002 gemachte Zusage –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Aserbaidschan und anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgenden Betrag zu erhalten:

– einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu EUR 3 000 000,- (in Worten: drei Millionen Euro) für das Vorhaben „Überregionales Programm zur Bekämpfung der Tuberkulose“, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.

(2) Ziel des Vorhabens ist es, durch die Verbesserung der Diagnose und Behandlung der unterschiedlichen Form der Tuberkulose (Tb) in Aserbaidschan, entsprechend der von der Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation, WHO) empfohlenen DOTS-Strategie (Directly Observed Treatment, Short Course), einen Beitrag zur Unterbrechung der Tb-Infektionskette in der Region zu leisten.

(3) Kann bei dem in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Aserbaidschan, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrages ein Darlehen zu erhalten.

(4) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Aserbaidschan durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Um-

weltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Aserbaidschan zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen ebenfalls Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

(2) Die Regierung der Republik Aserbaidschan, soweit sie nicht Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Aserbaidschan stellt die aus dem Finanzierungsbeitrag zu finanzierenden Lieferungen und Leistungen für das in Artikel 1 Absatz 1 bezeichnete Vorhaben von allen Steuern, Zöllen und sonstigen öffentlichen Abgaben frei. Die Befreiung erstreckt sich auch auf Ausrüstungen, Material und Hilfsstoffe, die die beauftragten Firmen und Fachkräfte im Zusammenhang mit der Erbringung der vorstehend bezeichneten Lieferungen und Leistungen benötigen. Diese Befreiung gilt auch in dem Fall, dass eingeführte Ausrüstung, Material und Hilfsstoffe sowie persönliches Eigentum des ausländischen Personals oder der Fachkräfte nach Beendigung der Leistungen wieder ausgeführt werden oder im Verlaufe der Leistungserbringung zerstört worden sind.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Aserbaidschan überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die

gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Baku am 26. März 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher und aserbajdschanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Grewlich

Für die Regierung der Republik Aserbaidschan
A. Alekperov

**Bekanntmachung
des deutsch-kirgisischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 23. Juli 2004

Das in Bischkek am 19. August 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit (2001 – 2002) ist nach seinem Artikel 6

am 24. September 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Juli 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit (2001 – 2002)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Kirgisischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kirgisischen Republik,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Kirgisischen Republik beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 19. bis 21. Juni 2001 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Kirgisischen Republik oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen bis zu insgesamt 5 112 918,80 EUR (in Worten: fünf Millionen einhundertundzwölftausendneuhundertundachtzehn Euro achtzig Cent) für das Vorhaben „Kirgisische Investitions- und Kreditbank (KICB)“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist;
2. Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 7 669 378,20 EUR (in Worten: sieben Millionen sechshundertneunundsechzigtausenddreihundertundachtundsiebzig Euro zwanzig Cent) für die Vorhaben
 - a) „Mutter-Kind-Basisgesundheitsversorgung III“ bis zu 5 112 918,80 EUR (in Worten: fünf Millionen einhundertundzwölftausendneuhundertundachtzehn Euro achtzig Cent),
 - b) „HIV-/AIDS-Bekämpfung“ bis zu 2 556 459,40 EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhundertsechsfünfundvierhundertundneunundfünfzig Euro vierzig Cent), wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen;
3. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der folgenden unter Nummer 2 genannten Vorhaben:
 - a) Buchstabe a bis zu 1 022 583,70 EUR (in Worten: eine Million zweiundzwanzigtausendfünfhundertunddreiundachtzig Euro siebenzig Cent);
 - b) Buchstabe b bis zu 511 291,88 EUR (in Worten: fünfhundertelftausendzweihundertundeinundneunzig Euro achtundachtzig Cent);

4. einen Finanzierungsbeitrag für die Einrichtung eines Studien- und Fachkräftefonds bis zu 1 022 583,70 EUR (in Worten: eine Million zweiundzwanzigtausendfünfhundertunddreiundachtzig Euro siebenzig Cent).

(2) Kann bei einem der in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Kirgisischen Republik, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Wird ein in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgaratiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Kirgisischen Republik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummern 3 und 4 und Absatz 4 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen beziehungsweise der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

(2) Die Regierung der Kirgisischen Republik, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Die Regierung der Kirgisischen Republik, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Kirgisischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Kirgisischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Kirgisischen Republik überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Das in dem Abkommen vom 14. September 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 1999 genannte Vorhaben „500 KV-Stromübertragungsleitung Frunzenskaja – Kemin“, für das bisher Darlehen in

Höhe von 20 707 321,- EUR (in Worten: zwanzig Millionen siebenhundertsechszehntausenddreihunderteinundzwanzig Euro) vorgesehen sind, wird durch folgende Vorhaben ersetzt, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist:

1. „Notprogramm Kohleversorgung Bischkek“ in Höhe von 7 413 732,20 EUR (in Worten: sieben Millionen vierhundertdreizehntausendsiebenhundertundzweiunddreißig Euro zwanzig Cent),
2. „Verstärkung Ortsnetz Bischkek“ in Höhe von 7 158 086,30 EUR (in Worten: sieben Millionen einhundertachtundfünfzigtausendsechshundachtzig Euro drei Cent),
3. „Erweiterung Umspannstationen Bischkek“ in Höhe von 6 135 502,50 EUR (in Worten: sechs Millionen einhundertfünfunddreißigtausendfünfhundertundzwei Euro fünfzig Cent).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 14. September 1999 auch für diese Vorhaben.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Kirgisischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Bischkek am 19. August 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Ute Katzsch-Egli

Für die Regierung der Kirgisischen Republik

Bolot Abildajew

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen**

Vom 23. Juli 2004

Die Vereinbarung vom 21. Juni 1994 über die Satzung der Europäischen Schulen (BGBl. 1996 II S. 2558) wird nach ihrem Artikel 32 für die

Slowakei am 1. September 2004
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. April 2003 (BGBl. II S. 459).

Berlin, den 23. Juli 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt**

Vom 23. Juli 2004

Das Übereinkommen vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213) ist nach seinem Artikel 33 für

Lesotho am 25. Februar 2004
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (BGBl. II S. 1355).

Berlin, den 23. Juli 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-französischen Vertrags
über die Festlegung der Grenze auf den ausgebauten Strecken des Rheins**

Vom 26. Juli 2004

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. März 2004 zu dem Vertrag vom 13. April 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Festlegung der Grenze auf den ausgebauten Strecken des Rheins (BGBl. 2004 II S. 410) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 6 Abs. 2

am 1. September 2004
in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden wurden in Berlin am 20. Juli 2004 ausgetauscht.

Berlin, den 26. Juli 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme**

Vom 26. Juli 2004

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Armenien	am 15. April 2004
Dschibuti	am 1. Juli 2004
Georgien	am 19. März 2004
Myanmar	am 4. Juli 2004

nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts.

Es wird ferner für
Mikronesien, Föderierte Staaten von
in Kraft treten. am 5. August 2004

II.

Myanmar hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 4. Juni 2004 nachstehenden Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

“Reservation (Original: English)

The Government of the Union of Myanmar does not consider itself bound by the Article 16 (1) of the International Convention against the Taking of Hostages adopted on 17 December 1979.”

„Vorbehalt (Original: Englisch)

Die Regierung der Union Myanmar betrachtet sich durch Artikel 16 Absatz 1 des am 17. Dezember 1979 angenommenen Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme nicht als gebunden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Dezember 2003 (BGBl. 2004 II S. 73).

Berlin, den 26. Juli 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 27. Juli 2004

I.

Das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Malediven	am 20. Mai 2004
Swasiland	am 25. April 2004.

II.

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer Erklärungen zu dem Übereinkommen notifiziert:

Chile am 15. März 2004 die nachstehende Erklärung nach den Artikeln 21 und 22:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

“By virtue of the powers vested in me by the Constitution of the Republic of Chile, I should like to declare that the Government of Chile recognizes the competence of the Committee against Torture established pursuant to article 17 of the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, adopted by the General Assembly of the United Nations in resolution 39/46 of 10 December 1984, with respect to acts of which the commencement of execution is subsequent to the communication of this declaration by the Republic of Chile to the Secretary-General of the United Nations:

- (a) To receive and consider communications to the effect that a State party claims that the State of Chile is not fulfilling its obligations under the Convention, in accordance with article 21 thereof; and
- (b) To receive and consider communications from or on behalf of individuals subject to its jurisdiction who claim to be victims of a violation by the State of Chile of the provisions of the Convention, in accordance with article 22 thereof.”

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

„Kraft der mir durch die Verfassung der Republik Chile übertragenen Vollmachten möchte ich erklären, dass die Regierung von Chile in Bezug auf Handlungen, deren Ausführung nach der Übermittlung dieser Erklärung durch die Republik Chile an den Generalsekretär der Vereinten Nationen beginnt, die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter, der nach Artikel 17 des von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in Resolution 39/46 vom 10. Dezember 1984 angenommenen Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe errichtet wurde,

- a) zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, der Staat Chile komme seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nach, im Einklang mit Artikel 21 des Übereinkommens sowie
- b) zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen, die der chilenischen Hoheitsgewalt unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch den Staat Chile zu sein, im Einklang mit Artikel 22 des Übereinkommens

anerkennt.“

Guatemala am 25. September 2003 die nachstehende Erklärung nach Artikel 22:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

“In accordance with article 22 of the Convention ..., the Republic of Guatemala recognizes the competence of the Committee to receive and consider communications from or on behalf of individuals subject to its jurisdiction who claim to be victims of a violation of the provisions of the Convention in respect of acts, omissions, situations or events occurring after the date of the present declaration.”

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

„Im Einklang mit Artikel 22 des Übereinkommens ... erkennt die Republik Guatemala die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen an, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen und die geltend machen, in Bezug auf Handlungen, Unterlassungen, Situationen oder Ereignisse, die nach dem Datum dieser Erklärung stattfinden, Opfer einer Verletzung dieses Übereinkommens zu sein.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. November 2003 (BGBl. 2004 II S. 88).

Berlin, den 27. Juli 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-kirgisischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 27. Juli 2004

Das in Bischkek am 27. April 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit im Bereich „HIV/AIDS-Prävention“ 2001 – 2002 wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach seinem Artikel 5 erfüllt sind.

Bonn, den 27. Juli 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Kirgisischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit im Bereich
„HIV/AIDS-Prävention“ 2001 – 2002

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Kirgisischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kirgisischen Republik,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Kirgisischen Republik beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 19. bis 21. Juni 2001 in Bonn sowie die Verbalnote Nummer 449/02 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Kirgisischen Republik vom 9. Dezember 2002 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Kirgisischen Republik oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu insgesamt 3 500 000,- EUR (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Euro) für eine Aufstockung des bei den deutsch-kirgisischen Regierungsverhandlungen vom 19. bis 21. Juni 2001 vereinbarten Vorhabens „HIV/AIDS-Präventionsprogramm“ zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für eine Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Kirgisischen Republik, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrages ein Darlehen zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsprävention die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Kirgisischen Republik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen ebenfalls Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

(2) Die Regierung der Kirgisischen Republik, soweit sie nicht Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Kirgisischen Republik stellt die aus dem Finanzierungsbeitrag zu finanzierenden Lieferungen und Leistungen für das in Artikel 1 Absatz 1 bezeichnete Vorhaben von allen Steuern, Zöllen und sonstigen öffentlichen Abgaben frei.

Die Befreiung erstreckt sich auch auf Ausrüstungen, Material und Hilfsstoffe, die die beauftragten Firmen und Fachkräfte im Zusammenhang mit der Erbringung der vorstehend bezeichneten Lieferungen und Leistungen benötigen. Diese Befreiung gilt auch in dem Fall, dass eingeführte Ausrüstung, Material und Hilfsstoffe sowie persönliches Eigentum des ausländischen Personals oder der Fachkräfte nach Beendigung der Leistungen wieder ausgeführt werden oder im Verlaufe der Leistungserbringung zerstört worden sind.

Artikel 4

Die Regierung der Kirgisischen Republik überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und

Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Kirgisischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Bischkek am 27. April 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Achenbach

Für die Regierung der Kirgisischen Republik
Abildajew

Bekanntmachung von Fehlerverzeichnissen zur 11. RID-Änderungsverordnung

Vom 6. August 2004

Zu den mit der Elften Verordnung zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) (11. RID-Änderungsverordnung) vom 15. Dezember 2003 (BGBl. 2003 II S. 1966) veröffentlichten Änderungen des RID werden nachfolgend die Fehlerverzeichnisse 1 und 2 der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) in Französisch und Deutsch bekannt gemacht.

Berlin, den 6. August 2004

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Karl-Heinz Bell

RID 2004 – Erratum N° 1

- 1.1.3.6.3** Ajouter «conformément au 1.1.3.1 c)» après «transportées»
- 1.8.3.2 b)** Remplacer «1.1.3.1» par «1.1.3.6»
- 2.2.41.4** Remarque 9): Biffer «paragraphe»
- 3.2**
- Tableau A** No ONU 2031: Dans les 2 rubriques, colonne (8), remplacer «P802» par «P001»
No ONU 3151: Ajouter «LQ29» dans la colonne (7) (supprimée en 2005)
- 4.1.4.1** P200, Tableau 2, No ONU 1030: Remplacer «2A» par «2F»
- 6.8.2.5.2** Colonne de droite: Remplacer «10)» par «12)» en regard de «tare»
- 6.8.3.5.11** Colonne de droite: Remplacer «15)» par «17)» en regard de «tare»
- 6.8.2.6 et 6.8.2.7** Dans le titre et dans le texte, remplacer «calculées» par «conçues»
- 6.8.4 b)** TE11: Ajouter «dangereuse» après «surpression»

RID 2004 – Erratum N° 2

Page de couverture:

Biffer la dernière phrase et ranger l'Ukraine sous les Etats membres.

- 1.1.3.6.3** Dans l'entête du tableau ajouter «conformément au 1.1.3.1.c)» après «transportées»
- 1.1.4.3** Remplacer «colonnes 12 et 13 du chapitre 3.2 du Code IMDG» par «colonnes 12 et 14 du chapitre 3.2 du Code IMDG»
- 3.2**
- Tableau A** Nos ONU 0388 et 0389: Remplacer dans la colonne (2) «tolite» par «TOLITE»
No ONU 1305: Biffer «STABILISE» dans la colonne (2)
No ONU 1697: Dans la colonne (8) remplacer «P002» par «P001»
No ONU 2811: Dans la colonne (8), remplacer «IBC02» par «IBC07» pour GE I
No ONU 3288: Dans la colonne (8), remplacer «IBC05» par «IBC07» pour GE I
- Tableau B** Biffer «STABILISE» en regard de «VINYLTRICHLOROSILANE»
- 3.3** DS 282 Reçoit la teneur suivante:
«Pour les matières en dispersion ayant un point d'éclair ne dépassant pas 61 °C, il faut apposer une étiquette conforme au modèle No 3.»
DS 298: Reçoit la teneur suivante:
«Pour les solutions ayant un point d'éclair égal ou inférieur à 61 °C, il faut apposer une étiquette conforme au modèle No 3.»
- 4.1.4.1** P115, PP54: Remplacer à la 1^{ère} ligne «si des caisses sont utilisées» par «si des fûts sont utilisés»
- 4.1.9.2.3** a): Supprimer la virgule entre «minerais» et «qui ne contiennent» et ajouter une virgule après «naturels»
b): Remplacer «le niveau applicable spécifié au 2.2.7.5» par «le niveau applicable selon la définition de «contamination» au 2.2.7.2»
- 4.3.3.2.5** Tableau, No ONU 1027: Remplacer «1,6» par «16» et «1,8» par «18» dans les colonnes «bar»
- 4.3.5** TU9: Remplacer «(1.1 bar)» par «(1,1 bar)» et «(1.2 bar)» par «(1,5 bar)»
TU25: Insérer «dépasser» avant «1,14 kg»
- 5.4.1.1.3** Dans le 1^{er} exemple, ajouter «(6.1)» après «3»
- 6.1.5.3.1** Dans le tableau sous d), remplacer «Trois» par «Deux» dans la colonne «Nombre d'échantillons»
- 6.7.5.3.2** Dans la dernière phrase, Remplacer «(gaz des groupes F, TF et TFC)» par «(gaz du groupe F)»
- 6.8.3.4.6** La dernière phrase du texte actuel doit figurer sous b)
- 6.8.3.4.13** Remplacer «6.2.1.5» par «6.2.1.6»
- 6.8.3.5.11** Colonne de gauche et de droite: au 5^{ème} tiret, ajouter «du gaz» après «désignation officielle de transport»
- 7.2.4** W10 et W11: Remplacer «wagons fermés» par «wagons couverts»
W12 et W13: Remplacer «wagons ou conteneurs fermés» par «wagons couverts ou conteneurs fermés»

RID 2004 – Fehlerverzeichnis 1

Teil 1

1.1.3.6.3

Der Einleitungssatz erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

„Werden gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 c) gefährlicher Güter ...“.

Unter der Beförderungskategorie 0 erhält der Eintrag für die Klasse 4.3 am Ende folgenden Wortlaut:

„... 3148, 3207 und 3372.“

1.8.3.2 b)

„1.1.3.1“ ändern in:

„1.1.3.6“.

Teil 2

2.1.3.3

Im letzten Unterabsatz vor „namentlich genannter Stoff“ einfügen:

„nicht“.

2.2.9.3

In der Eintragung für UN-Nummer 3268 unter dem Klassifizierungscode M 5 streichen:

„, pyrotechnisch“ (dreimal).

Teil 4

Kapitel 4.1**P 200**

In der Tabelle 2 bei UN-Nummer 1030 den Klassifizierungscode „2 A“ ändern in:

„2 F“.

Kapitel 4.3**4.3.4.1.3 f)**

In der Klammer nach „CYANWASSERSTOFFSÄURE“ hinzufügen:

„, WÄSSERIGE LÖSUNG“.

Teil 6

Kapitel 6.8**6.8.3.4.13**

„6.2.1.5“ ändern in:

„6.2.1.6“.

RID 2004 – Fehlerverzeichnis 2

Titelblatt

Unter „Mitgliedstaaten des COTIF“ erhält der Vermerk in Klammern folgenden Wortlaut:

„(Stand 1. Januar 2004)“.

Nach „Türkei,“ einfügen:

„Ukraine,“.

Den letzten Satz („Der Beitrittsantrag ...“) streichen.

Teil 1

1.1.4.3

„Spalten 12 und 13 des IMDG-Codes“ ändern in:

„Spalten 12 und 14 des IMDG-Codes“.

Teil 2

2.2.7.1.2 d)

„und zum Verkauf an den Endverbraucher gelangen“ ändern in:

„, nach ihrem Verkauf an den Endverbraucher“.

Teil 3

Kapitel 3.2**Tabelle A****UN 1305**

In Spalte 2 streichen:

„, STABILISIERT“.

UN 1697

In Spalte 8 „P002“ ändern in:

„P001“.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,05 € (7,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,65 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

UN 2811,

VG I

In Spalte 8 „IBC02“ ändern in:

„IBC07“.

UN 3288,

VG I

In Spalte 8 „IBC05“ ändern in:

„IBC07“.

Tabelle B

Bei der Eintragung „VINYLTRICHLORSILAN“ streichen:

„, STABILISIERT“.

Teil 4

4.1.9.2.3 b)

„des in Unterabschnitt 2.2.7.5 angegebenen Wertes“ ändern in:

„des gemäß der Begriffsbestimmung für Kontamination in Unterabschnitt 2.2.7.2 anwendbaren Wertes“.

Teil 5

5.4.1.1.3

Im ersten Beispiel nach „3“ einfügen:

„(6.1)“.

Teil 6

6.1.5.3.1

In der Spalte „Anzahl der Prüfmuster“ der Tabelle unter d) „drei“ ändern in:

„zwei“.

6.7.5.3.2

Im letzten Satz „(Gase der Gruppen T, TF und TFC)“ ändern in:

„(Gase der Gruppe F)“.